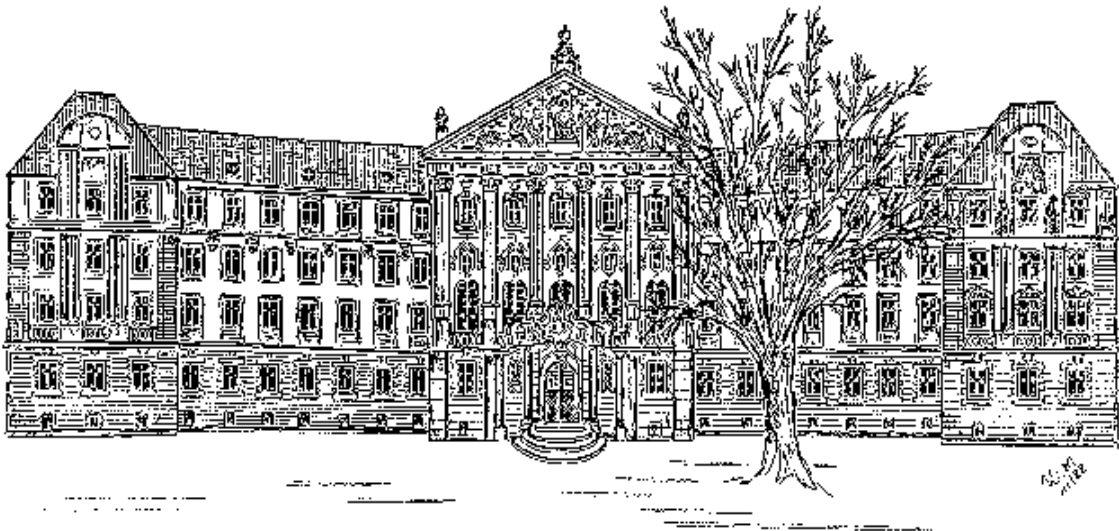


OBERLANDESGERICHT KÖLN



GESCHÄFTSVERTEILUNG

2025



Geschäftsverteilung des Oberlandesgerichts Köln für das Geschäftsjahr 2025

(Stand: 01.01.2025)

Postanschrift:

Der Präsident des Oberlandesgerichts Köln
Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln
Postfach 10 28 45, 50468 Köln

Fernsprecher:

(0221) 7711-0

Telefax:

(0221) 7711-600 - Senate -
(0221) 7711-700 - Verwaltung -

Internet:

www.olg-koeln.nrw.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Zuständigkeitsregister	7
I. Allgemeine Bestimmungen	11
II. Verteilung der Geschäfte und Besetzung der Senate	31
1. Zivilsenate/ Familiensenate	33
2. Güterichter (§ 278 Abs. 5 ZPO, § 36 Abs. 5 FamFG)	71
3. Strafsenate	75
4. Senate für Notarsachen und Kartellsachen	81
Anlage 1: Zusammensetzung des Präsidiums	85
Anlage 2: Zusammensetzung der Personalvertretungen	86
Anlage 3: Rechtspfleger in Zivil-, Familien- und Strafsachen (einschließlich der Rechtsantragsstelle)	87

Zuständigkeitsregister

I. Spezialzuständigkeiten (außer Familiensachen)

Senat

Abstammungssachen	14.
Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel.....	8.
Anfechtungsgesetz	2.
Anwaltsvergütung	17.
Anwaltsregress in Familiensachen	26.
Apothekerhaftung	5.
Arztsachen	5.
Auslandsunterhaltsgesetz (AUG)	21.
Bank- und Finanzgeschäfte	
- Verfahren in denen Ansprüche aufgrund des Widerrufs eines Darlehensvertrages wegen fehlerhafter Widerrufsbelehrung geltend gemacht werden.....	12. u. 13.
- Anlageberatung und -vermittlung	24.
- Leasingsachen.....	15.
- Bank- und Finanzgeschäfte im Übrigen	12. u. 13.
Beratungshilfe	17.
Bau- und Architektensachen	7., 11., 16., 17.
Betriebliche Altersversorgung.....	14.
Binnenschiffahrtssachen	3.
Computersachen/Internetverträge.....	19.
Datenschutz	6., 15. u. 18.
Entschädigung bei überlangen Gerichtsverfahren.....	7.
Erbrechtsstreitigkeiten	24.
FamFG/FGG	2.
Fiskussachen	7.
Gesellschaftsrecht.....	4. u. 18.
Geschäftsgeheimnisse	6.
Gewerbliche Miete und Pacht.....	1. u. 22.
Gewerblicher Rechtsschutz.....	6.
Grundbuchsachen	2.
Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführungen	21.
Haftpflichtsachen	7.
HGB § 335a.....	28.
Handelsvertretersachen	19.

Insolvenzsachen.....	2.
Internationale Abkommen zum Kaufrecht.....	8.
Justizverwaltungsakte (Entscheidungen gem. §§ 23, 25 EGGVG)	7.
Kapitalanlagesachen	24.
Kartellsachen.....	6.
Kostensachen (streitige Zivilgerichtsbarkeit)	17.
Landwirtschaftssachen.....	23.
Leasingsachen	15.
Maklersachen (außer Versicherungsmaklersachen)	24.
Medienrecht.....	15.
Miete von Kraftfahrzeugen	15.
Mietwagenkosten nach Verkehrsunfällen.....	15.
Nachlasssachen	2.
Netzwerkstreitigkeiten	15.
Notarsachen.....	Senat für Notarsachen
Notarkostensachen	2.
Personenstandssachen.....	26.
Persönlichkeitsrecht	15.
Pressesachen.....	15.
Registersachen	2. u. 18.
Reisevertragsrecht	16.
Schiedsgerichtssachen.....	19.
Speditions-, Lager- und Frachtgeschäft.....	3.
Steuerberater- und Wirtschaftsprüfersachen.....	16.
Therapieunterbringungsgesetz.....	16.
TDDDG § 21 Abs. 2	15.
Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz	2.
Urheberrecht.....	6.
Verfahren, in denen die mündliche Verhandlung in englischer Sprache stattfindet	29.
Vergabesachen	11.
Verlagsrecht	6.
Veröffentlichungen	15.
Versicherungsverhältnisse	9. u. 20.
Versicherungsmaklersachen	9. u. 20.
Zollfahndungsdienstgesetz.....	16.
Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen	2.
Zwangsvollstreckungssachen.....	2.

II. Familiensachen

Amtsgericht/Abteilung:

Senat:

Landgerichtsbezirk Aachen:	Aachen	10.
	Düren	26.
	Eschweiler	10.
	Geilenkirchen	10.
	Heinsberg	26.
	Jülich	10.
	Monschau	27.
	Schleiden	21.
Landgerichtsbezirk Bonn:	Bonn	27.
	Euskirchen	14.
	Königswinter	21.
	Rheinbach	26.
	Siegburg	27.
	Waldbröl	26.
Landgerichtsbezirk Köln:	Bergheim	25.
	Bergisch Gladbach	14.
	Brühl	21.
	Gummersbach	26.
	Kerpen	14.
	Leverkusen	14.
	Wermelskirchen	27.
	Wipperfürth	26.
Amtsgericht Köln:	300 – 309, 311, 325 – 328, 331 – 334	21.
	310, 312 – 318, 320 – 323, 329	25.

I.

Allgemeine Bestimmungen

1. Aufteilung der richterlichen Geschäfte – allgemein –

1.1 Die richterlichen Geschäfte des Oberlandesgerichts werden bearbeitet von 30 Zivilsenaten, davon sind befasst

6 Zivilsenate mit Familiensachen,

1 Zivilsenat mit Landwirtschaftssachen,

1 Zivilsenat zugleich mit Binnenschifffahrtssachen (Schifffahrts-, Rhein-schifffahrts- und Moselschifffahrtsobergericht),

3 Strafsenaten,

2 Senaten für Bußgeldsachen,

1 Senat für Notarsachen und

1 Senat für Kartellsachen.

1.2 Aufteilungsgrundsätze:

Die Geschäfte werden nach folgenden Kriterien und in folgender Reihenfolge zugewiesen:

1. Amtsgerichte und Abteilungen in den von den Familiengerichten ent-schiedenen Sachen

2. Im Übrigen

a) Spezialzuständigkeit

b) Sachzusammenhang

c) Besondere und allgemeine Zuteilungssumme

Wird in einem Verfahren die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Ent-scheidung an einen anderen Senat des Oberlandesgerichts zurückverwiesen (z.B. § 563 ZPO), ohne dass dieser Senat ziffernmäßig bezeichnet ist und ohne dass die Zuständigkeitsmerkmale eines Spezialsenats vorliegen, so ent-scheidet der Vertretungssenat des ursprünglich mit der Sache befassten Se-nats.

2. **Spezialzuständigkeiten**

- 2.1 Besteht bei einem Senat eine Zuständigkeit auf einem Sachgebiet (Spezialzuständigkeit), so ist dieser Senat für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Sachgebiet zuständig, ohne Rücksicht darauf, ob der Anspruch aus dem Sachgebiet im Wege der Klage, der Widerklage, der Aufrechnung oder des Zurückbehaltungsrechts geltend gemacht wird.
- 2.2 Der Charakter einer Sache wird nicht dadurch berührt, dass die aus den Rechtsbeziehungen hergeleiteten Ansprüche abgetreten oder auf Dritte übergegangen sind oder von einer Partei kraft Amtes bzw. in Prozessstandschaft geltend gemacht werden. Werden Ansprüche aus dem Fehlen eines rechtlichen Grundes für eine Leistung hergeleitet und beruft sich die Gegenseite auf das Vorhandensein desselben, so ist auf den Charakter des streitigen rechtlichen Grundes abzustellen.
- 2.3 Geht eine Rechtssache, die die Zuständigkeitsmerkmale eines Spezialsenats aufweist, nach Zurückverweisung an das Gericht erster Instanz oder durch den Bundesgerichtshof erneut bei der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts ein (§§ 538 Abs. 2, 563 ZPO), ist dafür der Spezialsenat zuständig.

Im Falle der Neueinrichtung sowie der Beendigung einer Spezialzuständigkeit eines Senats finden insoweit die Bestimmungen über den Sachzusammenhang (nachfolgend Ziffer 3.2) und die Vorbefassung (nachfolgend Ziffer 3.3) keine Anwendung.

Die Zuständigkeit der Spezialsenate umfasst auch die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Endurteil abgeschlossenen Verfahrens, wenn das Ausgangsverfahren zum besonderen Sachgebiet gehört.

- 2.4 An die Spezialsenate gelangen auch
- 2.4.1 Honorarprozesse der Rechtsanwälte und Rechtsbeistände sowie Regressprozesse gegen Rechtsanwälte und Rechtsbeistände, wenn deren Tätigkeit sich auf ein Spezialgebiet im Sinne des Geschäftsverteilungsplans bezieht;
- 2.4.2 Schadensersatzprozesse gegen Sachverständige, deren Tätigkeit sich auf ein Spezialgebiet im Sinne des Geschäftsverteilungsplans bezieht;

- 2.4.3 Klagen sowie Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten, die den Unterlassungs- und Widerrufsanspruch nach dem Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) betreffen, in solchen Sachen, die sich auf ein Spezialgebiet im Sinne des Geschäftsverteilungsplans beziehen;
- 2.4.4 Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Bürgschaften, die im Zusammenhang mit der Spezialzuständigkeit stehen.
- 2.4.5 Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz.
- 2.5 Für Rechtsstreitigkeiten gegen Rechtsanwälte und Rechtsbeistände wegen fehlerhafter Beratung sowie für Schadensersatzansprüche gegen den gerichtlichen Sachverständigen ist im Übrigen die Zuständigkeit desjenigen Zivilsenats gegeben, der mit dem zugrunde liegenden Rechtsstreit befasst war (vgl. Ziffer 3.3), und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Anspruch im Wege der Klage, der Widerklage, der Aufrechnung oder des Zurückbehaltungsrechts geltend gemacht wird.

Die so begründete Zuständigkeit gilt auch in Familiensachen.

- 2.6 Eine besondere Zuständigkeit besteht für Zivilrechtsstreitigkeiten, in denen
 - a) die Beteiligten ihr Einverständnis erklären, in der mündlichen Verhandlung auf einen Dolmetscher zu verzichten (§ 185 Abs. 2 GVG) und die mündliche Verhandlung in englischer Sprache zu führen,
 - b) bereits in erster Instanz die mündliche Verhandlung in englischer Sprache geführt worden ist und
 - c) die Rechtsstreitigkeit einen internationalen Bezug aufweist.

Die Erklärung nach a) muss vom Berufungskläger mit der Einlegung der Berufung abgegeben werden.

Die Regelung findet in Familiensachen, Schifffahrtssachen und in die gesetzliche Zuständigkeit gem. § 119a Abs. 1 GVG fallenden Sachen keine Anwendung.

2.7 Weist eine Rechtssache die Zuständigkeitsmerkmale mehrerer Spezialsenate auf, so ist – unbeschadet der in vorstehender Ziffer 2.4 und der in Abschnitt II getroffenen Vorrangregelungen – der in der folgenden Aufstellung zuerst genannte Senat zuständig:

1. 12., 13., 15. und 24. Zivilsenat als Zivilsenate gem. § 119a Abs. 1 Nr. 1 GVG
2. 7., 11., 16. und 17. Zivilsenat als Zivilsenate gem. § 119a Abs. 1 Nr. 2 GVG
3. 5. Zivilsenat als Zivilsenat gem. § 119a Abs. 1 Nr. 3 GVG
4. 20. und 9. Zivilsenat als Zivilsenat gem. § 119a Abs. 1 Nr. 4 GVG
6. 6. und 15. Zivilsenat als Zivilsenat gem. § 119a Abs. 1 Nr. 5 GVG
7. 24. Zivilsenat als Zivilsenat gem. § 119a Abs. 1 Nr. 6 GVG
8. 2. Zivilsenat als Zivilsenat gem. § 119a Abs. 1 Nr. 7 GVG
9. 6. Zivilsenat
10. 7. Zivilsenat
11. 11. Zivilsenat
12. 15. Zivilsenat
13. 17. Zivilsenat
14. 24. Zivilsenat
15. 19. Zivilsenat
16. 16. Zivilsenat
17. 3. Zivilsenat
18. 8. Zivilsenat
19. 18. Zivilsenat
20. 4. Zivilsenat
21. 1. und 22. Zivilsenat
22. 2. Zivilsenat
23. 26. Zivilsenat

Die Zuständigkeitsregelung nach Satz 1 gilt nicht, wenn die Berührung des Zuständigkeitsbereichs eines Spezialsenats unbedeutend ist.

2.8 Soweit sich die Zuständigkeit in Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften, aus Prämienanpassungsverfahren gem. § 203 VVG sowie aus der Datenschutzgrundverordnung nach Buchstaben richtet, gilt für die Bestimmung des zuständigen Senats Folgendes:

Soweit in Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften ein Kreditinstitut im Sinne von § 1 Abs. 1 KWG bzw. in Prämienanpassungsverfahren ein Versicherungsunternehmen im Sinne des VAG klagt oder verklagt wird und noch Partei des Rechtsmittelverfahrens ist, ist der erste Buchstabe der Bezeichnung maßgeblich. In Fällen, in denen im Rechtsmittelverfahren in Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften auf beiden Seiten Kreditinstitute im Sinne von § 1 Abs. 1 KWG bzw. in Prämienanpassungsverfahren Versicherungsunternehmen im Sinne des VAG als Partei beteiligt sind, ist der erste Buchstabe der Bezeichnung des in erster Instanz beklagten Kreditinstituts bzw. beklagten Versicherungsunternehmens maßgeblich. Im Übrigen ist der erste Buchstabe der Bezeichnung der in erster Instanz beklagten Partei bzw. des Antragsgegners maßgeblich, soweit diese noch Partei des Rechtsmittelverfahrens ist.

Bei mehreren Kreditinstituten im Sinne von § 1 Abs. 1 KWG oder Versicherungsunternehmen im Sinne des VAG bzw. – wenn kein Kreditinstitut im Sinne von § 1 Abs. 1 KWG oder Versicherungsunternehmen im Sinne des VAG Partei ist – bei mehreren Parteien ist die Bezeichnung derjenigen Partei maßgebend, deren Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Partei in der Klage- oder Antragsschrift an erster Stelle genannt ist.

Die Umlaute ä, ö und ü werden wie die Ursprungslaute a, o und u behandelt. Vorname, akademische Grade und Titel, Berufsbezeichnungen sowie Anreden und Ziffern einschließlich etwaiger Zusätze, die Ziffern oder die Gesellschafts- oder Organisationsform kennzeichnen, bleiben außer Betracht, ebenso Sonderzeichen und im deutschen Alphabet nicht enthaltene Buchstaben.

Wird ein Einzelkaufmann unter seiner Firma und seinem Familiennamen verklagt, so ist der Familienname ausschlaggebend, es sei denn, es handelt sich um einen eingetragenen Kaufmann. In diesem Falle ist die Firmenbezeichnung maßgebend.

Bei einer gesetzlichen Vertretung ist auf den Vertretenen, bei Konkurs-, Vergleichs-, Zwangs- oder Insolvenzverwaltern auf den Gemeinschuldner bzw. Schuldner, bei den Erbinsolvenzverfahren ist auf den Erblasser (Testator) abzustellen, ebenso bei Nachlassverwaltern, Nachlasspflegern oder Testamentsvollstreckern.

- 2.9 Richtet sich die Beschleunigungsbeschwerde (§ 155c FamFG) gegen einen Beschluss des Oberlandesgerichts Köln im Sinne des § 155b Abs. 2 FamFG, so entscheidet gemäß § 155c Abs. 2 Satz 2 FamFG derjenige Senat für Familiensachen über die Beschwerde, der zum Vertreterssenat bestimmt ist.

3. **Sachzusammenhangsregelungen (außer in Straf- und Bußgeldsachen)**

3.1 Einleitung:

Derjenige Senat, der mit einem Verfahren befasst war (vgl. Ziffer 3.3), bleibt – falls nichts anderes bestimmt ist – ohne Rücksicht auf etwaige Änderungen der Geschäftsverteilung für die weitere Bearbeitung zuständig, auch wenn die Sache nach der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen erhält.

3.2 Sachzusammenhang:

- 3.2.1 Mehrere Streitigkeiten zwischen denselben Parteien, die dasselbe Rechtsverhältnis betreffen, sind von einem Senat zu bearbeiten, auch wenn dieser eine Senat für einzelne Streitigkeiten nach Abschnitt II. dieses Geschäftsplans nicht zuständig wäre.

- 3.2.2 Dasselbe gilt, wenn in getrennten Verfahren Rechtsfolgen hergeleitet werden

- a) aus demselben tatsächlichen Sachverhalt (z. B. Ansprüche eines oder mehrerer Verletzten gegen einen oder mehrere Schadensurheber aus demselben Unfall),
- b) bei einem Tatsachenkomplex aus – im Wesentlichen – gleichen rechtlichen und tatsächlichen Gründen oder
- c) aus §§ 323, 717, 731, 767, 768, 887, 888, 890 und 945 ZPO.

Diese Regelung gilt nicht für Streitigkeiten aus Versicherungsverhältnissen (Deckungsklagen) im Verhältnis zu Streitigkeiten über die Haftpflicht.

- 3.2.3 In den Fällen der Ziffern 3.2.1 und 3.2.2 ist für die Bearbeitung aller Verfahren zuständig:

- a) wenn für ein Verfahren eine Zuständigkeit nach Sachgebieten besteht, der Senat, dem diese Zuständigkeit zugewiesen ist;

- b) im Übrigen der Senat, der als Erster mit einem Verfahren befasst worden ist (vgl. Ziffer 3.3);
- c) wenn noch kein Senat befasst worden ist, der Senat, dem nach Abschn. II. der Geschäftsverteilung die als erste eingegangene Sache zufällt;
- d) wenn mehrere Senate gleichzeitig mit Verfahren befasst werden oder mehrere Sachen gleichzeitig eingehen und kein Fall gem. Ziffer 3.2.3 a) vorliegt, der Senat, der nach seiner ziffernmäßigen Bezeichnung an erster Stelle steht (also z. B. der 1. Senat vor dem 2. Senat).

3.2.4 Haben ausnahmsweise mehrere Senate in der Sache entschieden, so ist für weitere Verfahren der Senat zuständig, der als Letzter entschieden hat.

3.2.5 Die Regelungen über den Sachzusammenhang gelten auch in Kindschaftsachen, sofern in verschiedenen Verfahren zumindest ein Elternteil identisch ist. Dies gilt auch, wenn in erster Instanz der Rechtspfleger entschieden hat.

3.2.6 Die Vorbefassung eines Zivilsenats (Familiensenats) in Berufungen und Beschwerden gegen im Bereitschaftsdienst getroffene Entscheidungen eines Amtsgerichts – Familiengerichts – begründet nicht auch die Zuständigkeit dieses Zivilsenats (Familiensenats) in nachfolgenden Verfahren aufgrund Sachzusammenhangs, sofern und soweit die Zuständigkeit des im Bereitschaftsdienst entscheidenden Amtsgerichts – Familiengerichts – allein aus der Verordnung über die Zusammenfassung von Geschäften des Bereitschaftsdienstes bei den Amtsgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen (Bereitschaftsdienst-VO - § 22c GVG) folgt.

3.3 Vorbefassung:

Ein Senat ist mit einem Verfahren befasst worden,

- 3.3.1 wenn er in der Sache – auch durch Versäumnisurteil – oder zur Sache über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe (auch im Beschwerdeverfahren) oder eine sofortige Beschwerde im Falle des § 91a ZPO entschieden hat – oder
- 3.3.2 wenn der Senat vor der mündlichen Verhandlung einen Beweisbeschluss erlassen hat – oder
- 3.3.3 wenn die Sache im Termin zur mündlichen Verhandlung oder danach beendet worden ist – oder

- 3.3.4 wenn die Sache nach einem Hinweis gemäß § 522 Abs. 2 ZPO erledigt worden ist – oder
- 3.3.5 wenn er zuvor in dieser Sache über einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, eines Arrests oder einer einstweiligen Anordnung entschieden hat.

Beschwerdeverfahren begründen – mit Ausnahme von Ziffer 3.3.1 und 3.3.5 – keine Vorbefassung für ein nachfolgendes Berufungsverfahren, wohl aber für ein nachfolgendes Beschwerdeverfahren; hiervon ausgenommen sind Kostenbeschwerden.

3.4 Abgabesperre:

- 3.4.1 Eine Abgabe aufgrund der Regelungen in den Ziffern 3.2 und 3.3 ist ausgeschlossen, wenn das Verfahren bei dem Oberlandesgericht vor Ablauf des 31.12.2020 oder – falls es sich um eine Familiensache handelt – vor Ablauf des 31.12.2023 abgeschlossen worden ist. Für denselben Rechtsstreit (Ziffer 3.1) bleibt der Senat zuständig, der früher in der Sache vorbefasst war; das gilt unabhängig davon, wann der Rechtsstreit an das Oberlandesgericht zurückgelangt.
- 3.4.2 Ist in einer Sache mündlich verhandelt worden oder hat der mit ihr befasste Senat einen Hinweis gemäß § 522 Abs. 2 ZPO erteilt oder nach § 523 Abs. 1 Satz 1 ZPO den Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen, so kann diese Sache – falls nichts anderes bestimmt ist – aus Gründen des Geschäftsverteilungsplans ebenfalls nicht mehr abgegeben werden.
- 3.4.3 Wiederaufnahmeverfahren gelten als mit dem rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren zusammenhängende Sachen.
- 3.4.4 Ist die Zuständigkeit hinsichtlich der Beschwerden und Berufungen gegen Entscheidungen eines Amtsgerichts in den von den Familiengerichten entschiedenen Sachen auf einen anderen Zivilsenat (Familiensenat) übergegangen, finden die Sachzusammenhangsregelungen im Verhältnis des nunmehr zuständigen Senats zu dem vormals zuständigen Senat keine Anwendung.

4. Verteilung nach Zuteilungssummen

4.1 Verteilung nach allgemeiner Zuteilungssumme

4.1.1 Soweit Sachen den Senaten nicht aufgrund einer Spezialzuständigkeit oder ansonsten gesondert zugewiesen sind, werden sie gemäß den nachstehenden Regelungen in der sich aus Ziffer 4.4 ergebenden Reihenfolge ihres Eingangs nach den allgemeinen Zuteilungssummen der Senate (Ziff. 4.1.2) verteilt. An der Verteilung nehmen alle Zivilsenate einschließlich der Familiensenate mit Ausnahme des 23. und 29. Zivilsenats teil.

4.1.2 Die allgemeine Zuteilungssumme eines Senats ergibt sich aus den addierten Werten der ihm zugewiesenen Verfahren, jeweils geteilt durch Arbeitskraftanteile zum Zeitpunkt der Zuteilung ($\text{Zuteilungssumme} = \text{Verfahrenswert} / \text{AKA} + \text{Verfahrenswert} / \text{AKA} + \text{Verfahrenswert} / \text{AKA} [\dots]$), sowie der Zuteilung von Bonus- bzw. Maluspunkten gem. 4.3.4 und 4.5.3. Die Berechnung erfolgt mittels der im Fachverfahren JUDICA implementierten Funktion „Justitia 2.0“.

Es wird vorgegeben, dass „Justitia 2.0“ bei der Berechnung kaufmännisch auf 2 Stellen nach dem Komma rundet.

4.1.3 In Zivilsachen und Familiensachen wird jeder eingegangenen Sache einschließlich der unter die Spezialzuständigkeiten der Senate fallenden Sachen ein Verfahrenswert (Justitia-Produkt) zugeordnet. Dies gilt auch für Nichtigkeits- und Restitutionsklagen (§ 578 ZPO).

Den Justitia-Produkten sind folgende Verfahrenswerte zugeordnet:

<u>Sachgebiet (Justitia-Produkt)</u>	<u>Verfahrenswert</u>
Sonst. Beschwerden / Anträge in Familiensachen (WF, UFH)	207
Zuständigkeitsbestimmungen nach ZPO und FamFG	207
Beschwerden u. sonst. Anträge Zivilsachen	408
Beschwerden in gewerblichen Miet- und Pachtsachen betreffend Grundstücke und Räume	408

Beschwerden in Honorarsachen sowie in Anwaltsre- gressen aus dem Sachgebiet gewerbliche Miet- und Pachtsachen betreffend Grundstücke und Räume	408
Beschwerden in Bau- und Architektensachen	408
Beschwerden in Honorarsachen sowie in Anwaltsre- gressen aus dem Sachgebiet Bau- und Architektensa- chen	408
Anträge nach § 23 EGGVG (VA-Sachen)	408
Beschwerden und Rechtsbeschwerden in Straf- und Bußgeldsachen i. S. des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschifffahrts- sachen	408
Verfahren, über die der 18. Zivilsenat als Gericht ers- ter Instanz entscheidet	408
Güterichter	563
Entschädigungsansprüche bei überlangen Gerichts- verfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren	950
Sonst. Beschwerden u. Anträge nach dem FamFG (ohne Familiensachen)	979
Nachlassbeschwerden	979
Beschwerde Endentscheidung Familiensache (UF)	1083
Erstinstanzliche Verfahren nach dem Unterlassungs- klagengesetz (UKlaG)	1689
Kartellsachen	1689
Berufungen in sonst. Zivilverfahren	1689
Schiedssachen (§ 1062 ZPO)	1689
Verfahren nach dem KapMuG	1689
Landwirtschaftssachen	1689
Berufungen in Binnenschiffahrtssachen, in bürgerli- chen Rechtsstreitigkeiten in Binnenschiffahrtssachen sowie in Straf- und Bußgeldsachen i. S. des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Bin- nenschiffahrtssachen	1689

Berufungen in gewerblichen Miet- und Pachtsachen betreffend Grundstücke und Räume	1689
Berufungen in Honorarsachen sowie in Anwaltsregres- sen aus dem Sachgebiet gewerbliche Miet- und Pachtsachen betreffend Grundstücke und Räume	2155
Berufungen in Bau- und Architektensachen	2155
Berufungen in Honorarsachen sowie in Anwaltsregres- sen aus dem Sachgebiet Bau- und Architektensachen	2155
Berufungen in Personenhaftungssachen	2155
Berufungen technische Schutzrechte	2155
Berufungen in Vergabesachen	2155
Berufungen in Arzthaftungssachen	2155
Berufungen in Gesellschaftsrechtssachen	2155
Berufungen in Honorarforderungssachen	2155
Verfahren außerhalb der Zuteilungssumme – soweit zuvor nicht aufgeführt	0

4.1.4 Die Arbeitskraftanteile nach Ziffer 4.1.2. der einzelnen Senate richten sich nach der den Senaten unter II. zugewiesenen richterlichen Arbeitskraft. Das Präsidium kann bei der Bemessung auch andere Gesichtspunkte berücksichtigen.

4.1.5 Zuständig ist der Senat mit der zum Zeitpunkt der Zuteilung der Sache geringsten Zuteilungssumme. Haben mehrere Senate dieselbe Zuteilungssumme, ist der Senat mit der niedrigsten Ziffer zuständig.

4.2 Verteilung von unter Spezialzuständigkeiten fallenden Sachen nach besonderen Zuteilungssummen

4.2.1 Die unter die Spezialzuständigkeiten „Bausachen“ sowie „Gewerbliche Miete und Pacht betreffend Grundstücke und Räume“ fallenden Sachen werden nach besonderen Zuteilungssummen verteilt. An der jeweiligen Verteilung nehmen die nachfolgend bezeichneten Senate teil.

4.2.2 Verteilung von Bausachen

4.2.2.1 Bausachen sind

- a) Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 119a Abs. 1 Nr. 2 GVG), d.h. Streitigkeiten, die aus einem Rechtsverhältnis herühren, in dem eine Partei eine Verpflichtung zur Planung, Durchführung oder Überwachung von Bauarbeiten übernommen hat – unabhängig von dessen vertraglicher Qualifikation etwa als Dienst-, Werk-, Werklieferungs- oder entgeltlichem Geschäftsbesorgungsvertrag –, wenn an den Verträgen zumindest auf einer Seite ein Architekt, Bauunternehmer oder andere berufsmäßig mit der Planung oder Ausführung von Bauarbeiten befasst Person in dieser Eigenschaft beteiligt war, insbesondere aus Bauverträgen (§ 650a BGB), Verbraucherbauverträgen (§ 650i BGB), Bauträgerverträgen (§ 650u BGB), Architektenverträgen und Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, sowie aus Baubetreuungsverträgen, auch soweit der Vertrag vor dem 01.01.2018 abgeschlossen wurde,
- b) Streitigkeiten aus sonstigen Werk- und Werklieferungsverträgen im Zusammenhang mit der Herstellung, der Erweiterung oder dem Abbruch eines Bauwerks (Hoch-/Tiefbau) und der Instandsetzung und -haltung eines bereits errichteten Bauwerks, sowie aus der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen für ein Bauwerk und
- c) Streitigkeiten über Ansprüche aus unerlaubter Handlung aufgrund des Gesetzes über die Sicherung von Bauforderungen (Bauforderungssicherungsgesetz – BauFordSiG).

4.2.2.2 Die Berufungen und Beschwerden in Bausachen werden nach einer besonderen Zuteilungssumme „Bausachen“ auf den 7., 11., 16. und 17. Zivilsenat verteilt.

a) Für die Zuteilung gelten die Ziffern 4.1.2, 4.1.3 sowie 4.1.5 entsprechend.

b) Die Arbeitskraftanteile der betroffenen Senate für die Zuteilung in Bausachen werden – abweichend von der den Senaten unter II. zugewiesenen richterlichen Arbeitskraft wie folgt – festgesetzt:

7. Zivilsenat: Insgesamt 2,5 AKA,

11. Zivilsenat: Insgesamt 3,7 AKA,

16. Zivilsenat: Insgesamt 1,8 AKA und

17. Zivilsenat: Insgesamt 2,0 AKA.

Die Bemessung der Arbeitskraftanteile entspricht der prozentualen Zuordnung von Bausachen zum jeweiligen Senat ($\text{Gesamt-AKA} \times 10 = \text{Prozentwert}$).

4.2.3 Verteilung von gewerblichen Miet- und Pachtsachen betreffend Grundstücke und Räume

Die Berufungen und Beschwerden werden nach einer besonderen Zuteilungssumme „Gewerbliche Miet- und Pachtsachen betreffend Grundstücke und Räume“ auf den 1. und 22. Zivilsenat verteilt.

a) Für die Zuteilung gelten die Ziffern 4.1.2, 4.1.3 sowie 4.1.5 entsprechend.

b) Die Arbeitskraftanteile der betroffenen Senate für die Zuteilung in gewerblichen Miet- und Pachtsachen werden – abweichend von der den Senaten unter II. zugewiesenen richterlichen Arbeitskraft wie folgt – festgesetzt:

1. Zivilsenat: Insgesamt 3,3 AKA,

22. Zivilsenat: Insgesamt 6,7 AKA.

Die Bemessung der Arbeitskraftanteile entspricht der prozentualen Zuordnung von gewerblichen Miet- und Pachtsachen zum jeweiligen Senat ($\text{Gesamt-AKA} \times 10 = \text{Prozentwert}$).

4.3 Erhöhung der Zuteilungssummen durch Zuteilung

4.3.1 Allgemeine Zuteilungssumme

Mit jeder Zuteilung einer Sache an einen Zivilsenat (Familiensenat) – unabhängig vom Zuteilungsgrund, also nicht nur bei einer Zuteilung nach Zuteilungssummen – wird der Wert des Verfahrens geteilt durch die Arbeitskraftanteile des Senats (Verfahrenswert / AKA = Belastungswert) zur bisherigen allgemeinen Zuteilungssumme des Senats addiert. Eine Addition erfolgt nicht in den in den Ziffern 4.5.4 bis 4.5.7 genannten Fällen.

4.3.2. Besondere Zuteilungssummen

Im Fall der Zuteilung einer Sache nach Ziffer 4.2. wird daneben der Wert des Verfahrens geteilt durch die für die besondere Zuteilungssumme maßgebenden Arbeitskraftanteile des Senats (Verfahrenswert / AKA = Belastungswert) zur jeweiligen Zuteilungssumme „Bausachen“ oder „Gewerbliche Miet- und Pachtsachen betreffend Grundstücke und Räume“ addiert. Eine Addition erfolgt nicht in den in den Ziffern 4.5.4 bis 4.5.7 genannten Fällen.

4.3.3 Die Zuteilungssummen der Senate aus dem Jahr 2024 werden in das Jahr 2025 in der Weise übernommen, dass von den Zuteilungssummen aller nach Ziffer 4.1.1 an der Verteilung teilnehmenden Senate zum 01.01.2025 jeweils 75.000 Punkte abgezogen und die verbleibenden Summen in die allgemeinen Zuteilungssummen der Senate überführt werden. Der Abzug bemisst sich jeweils nach der (gerundeten) Zuteilungssumme des Senats mit geringsten (allgemeinen) Zuteilungssumme mit Ablauf des 30.11.2024 (6. Zivilsenat). Die besonderen Zuteilungssummen der an der Verteilung nach Ziffer 4.2. teilnehmenden Senate betragen zum 01.01.2025 jeweils 0 Punkte.

4.3.4 Das Präsidium des Oberlandesgerichts kann einzelnen Senaten durch Beschluss auf die Zuteilungssummen Bonuspunkte zuweisen oder Maluspunkte von dieser/diesen abziehen, wenn die Steuerung der Geschäftsbelastung dies erfordert.

4.3.5 Die Zuteilung der Verfahren sowie Änderungen der Zuteilungssummen werden in JUDICA in einem Register dokumentiert.

- 4.3.6 Durch einen Fehler bei der Zuweisung einer Sache wird die Zuteilung der danach zugewiesenen Sachen in ihrer Wirksamkeit nicht berührt. Das gilt entsprechend auch für Abgaben oder Korrekturen der Gewichtung (Ziff. 4.5.2 und 4.5.3).

4.4. Reihenfolge der Bearbeitung und Zuteilung

- 4.4.1 a) Die Bearbeitung der Eingänge erfolgt in der Eingangsgeschäftsstelle, mit Ausnahme der Eingänge in Familiensachen, die durch die Geschäftsstelle des jeweils nach dem Zuständigkeitsregister zuständigen Senats bearbeitet werden, sowie der einem Güterichter zugewiesenen Verfahren, die durch die Geschäftsstelle der Güterichter bearbeitet werden.

b) Für die Reihenfolge der Bearbeitung der elektronischen Eingänge in der Eingangsgeschäftsstelle ist der sekundengenaue Zeitpunkt des Eingangs maßgebend.

Ein elektronisches Dokument ist eingegangen, sobald es auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung des Gerichts gespeichert und für die Eingangsgeschäftsstelle abrufbar ist. Maßgeblich ist der auf dem Transfervermerk angegebene Eingangszeitpunkt auf dem Server.

c) Bei gleichzeitigem elektronischem Eingang sowie im Falle einer technisch nicht feststellbaren zeitlichen Eingangsreihenfolge richtet sich die Verteilung nach der alphabetischen Reihenfolge auf Grundlage des Rubrums des ersten Rechtszuges ohne Rücksicht darauf, ob ein betreffender Streitgenosse an dem Rechtszug beim Oberlandesgericht beteiligt ist. Maßgebend ist der (bei Doppelnamen erste) Familienname des Beklagten oder Antragsgegners, bei demselben Familiennamen die alphabetische Reihenfolge des (ersten) Vornamens. Adelsbezeichnungen (z.B. Prinz, Graf, Baron, Freiherr, von) und Vorsatzwörter (von der, van) bleiben unberücksichtigt. Die Umlaute ä, ö und ü werden wie die Ursprungslaute a, o und u behandelt. Vorname, akademische Grade und Titel, Berufsbezeichnungen sowie Anreden und Ziffern einschließlich etwaiger Zusätze, die Ziffern oder die Gesellschafts- oder Organisationsform kennzeichnen, bleiben außer Betracht, ebenso Sonderzeichen und im deutschen Alphabet nicht enthaltene Buchstaben. Bei einer gesetzlichen Vertretung ist auf den Vertretenen, bei Konkurs-, Vergleichs-, Zwangs- oder Insolvenzverwaltern auf den Gemeinschuldner bzw. Schuldner abzustellen. Bei Erbmassen ist der Name des Erblassers (Testator) maßgebend, auch bei Nachlassverwaltern, Nachlasspflegern oder Testamentsvollstreckern.

Wird ein Einzelkaufmann unter seiner Firma und seinem Familiennamen verklagt, so ist der Familienname ausschlaggebend, es sei denn, es handelt sich um einen eingetragenen Kaufmann. In diesem Falle ist die Firmenbezeichnung maßgebend. Bei Streitgenossen ist der dem Alphabet nach erste Name maßgebend (ohne Rücksicht darauf, ob die Partei in der Klage- oder Antragschrift an erster Stelle genannt ist), bei juristischen Personen, Stiftungen, Vereinen und Firmen, in denen ein Familienname nicht enthalten ist, das erste nach dem Artikel folgende Wort oder eine vorangestellte Abkürzung im Passivrubrum.

d) Kann eine Reihenfolge nicht nach der alphabetischen Reihenfolge festgelegt werden, geht jeweils der Eingang vor, bei welchem der Klage- oder Antragsschriftsatz im erstinstanzlichen Verfahren das frühere Datum trägt; hilfsweise entscheidet das Los.

- 4.4.2 Für die Reihenfolge der Bearbeitung von sonstigen Eingängen in Papierform sowie von Faxeingängen in der Eingangsgeschäftsstelle gilt Folgendes: Auch solche Eingänge sind unverzüglich der Eingangsgeschäftsstelle zuzuleiten. Eingänge in Papierform und Faxeingänge, die bis zum Ablauf eines Tages eingehen, gelten für die Zuteilung als nach allen bis zum Ablauf des Tages eingegangenen elektronischen Eingängen eingegangen und werden nach diesen bearbeitet. Die Reihenfolge der Bearbeitung der Eingänge in Papierform und von Faxeingängen bestimmt sich entsprechend 4.4.1 c) und d).

Für die Reihenfolge der Bearbeitung sind alle Abgaben (Ziffer 4.5.2) und sonstige Zuweisungen an einen anderen Senat, Abtrennungen von Verfahren und Verfahren nach Aufhebung und Zurückverweisung an das Oberlandesgericht wie sonstige Eingänge in Papierform zu behandeln, mit Ausnahme von Verfahren betreffend Arreste oder einstweilige Verfügungen, die unverzüglich gemäß Ziffer 4.4.3 zu bearbeiten sind.

- 4.4.3 a) Neueingänge betreffend Arreste oder einstweilige Verfügungen sind unverzüglich zu bearbeiten und von der Eingangsgeschäftsstelle als nächstes Verfahren sogleich zu verteilen, ungeachtet des Vorhandenseins von im Sinne von Ziffer 4.4.1 zeitlich vorher eingegangener, aber noch nicht bearbeiteter Eingänge. Die Reihenfolge der Bearbeitung mehrerer Neueingänge betreffend Arreste oder einstweilige Verfügungen bestimmt sich entsprechend 4.4.1 b) und c).

b) Ist eine Verteilung nach allgemeiner Zuteilungssumme aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, werden nicht besonders zugewiesene Arreste und einstweilige Verfügungen vom 15. Zivilsenat bearbeitet. Ist eine Verteilung nach besonderer Zuteilungssumme nicht möglich, werden Arreste und einstweilige Verfügungen in Bausachen vom 11. Zivilsenat und in gewerblichen Miet- und Pachtsachen vom 1. Zivilsenat bearbeitet.

4.5 Zuteilungsgrundsätze

- 4.5.1 Eingehende Sachen, bei denen nicht eindeutig erkennbar ist, ob eine vorrangige besondere Zuständigkeit gegeben ist, werden im Zweifel zunächst nach allgemeiner Zuteilungssumme zugewiesen.
- 4.5.2 a) Hält sich ein Senat für unzuständig, gibt er die Sache unter Angabe einer Begründung an die Eingangsgeschäftsstelle zur Neuverteilung zurück. Die Eingangsgeschäftsstelle teilt die Sache entsprechend dieser Begründung zu.
- b) Streitige Fälle sind dem Präsidium vorzulegen. Nach Entscheidung des Präsidiums ist die Sache über die Eingangsgeschäftsstelle dem zuständigen Senat zuzuteilen.
- c) Die Zuteilung der Verfahren richtet sich nach Ziffer 4.4.2. Mit der Zuteilung wird der entsprechende Belastungswert zur allgemeinen und – soweit betroffen – besonderen Zuteilungssumme des übernehmenden Senats addiert sowie beim abgebenden Senat wieder abgezogen.
- 4.5.3 Ist ein Senat der Auffassung, dass der Verfahrenswert (Justitia-Produkt) eines ihm zugeteilten Verfahrens unzutreffend ist, legt er das Verfahren dem Präsidium vor. Teilt das Präsidium die Auffassung, ordnet es dem Senat durch Beschluss Bonuspunkte oder Maluspunkte zu. Eine Vorlage an das Präsidium ist 3 Monate nach Eingang der Sache im Sinne von Ziffer 4.4 ausgeschlossen.
- 4.5.4. Zweitberufungen und Anschlussberufungen sind nicht als Neueingänge zu behandeln; es erfolgt weder eine neue Zuteilung noch eine Addition zu den Zuteilungssummen des jeweiligen Senats.
- 4.5.5 Verfahren betreffend die Gewährung von Prozesskostenhilfe gelten im Verhältnis zu bereits anhängigen Berufungs- oder Beschwerdeverfahren nicht als neue Sachen; es erfolgt weder eine neue Zuteilung noch eine Addition zu den Zuteilungssummen des jeweiligen Senats.

- 4.5.6 Verfahren, die lediglich nach den Vorschriften der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen erhalten oder (z. B. nach sechsmonatigem Ruhen) aktenordnungsmäßig als neue Sache gezählt werden, werden von dem bislang zuständigen Senat weiter bearbeitet, ohne dass eine Zuteilung nach Zuteilungssummen erfolgt. Verfahrenstrennungen sind hiervon nicht erfasst.
- 4.5.7 Nach Aufhebung und Zurückverweisung eines Verfahrens an das Oberlandesgericht wird der Wert dieses Verfahrens nicht erneut addiert. Eine erneute Zuteilung und Addition des entsprechenden Belastungswerts auf die Zuteilungssumme(n) erfolgt jedoch, wenn an einen anderen Senat zurückverwiesen worden ist oder die Sache aus anderen Gründen von einem anderen Senat bearbeitet wird.
- 4.5.8 Besondere Anrechnungen
- a) Der allgemeinen Zuteilungssumme des 24. Zivilsenats sind die Berufungen und Beschwerden in Landwirtschaftssachen (23. Zivilsenat) gutzuschreiben. Der Berechnung der allgemeinen Zuteilungssumme sind die dem 24. Zivilsenat zugewiesenen Arbeitskraftanteile zugrunde zu legen.
 - b) Soweit einem Mitglied eines Senats ein Verfahren als Güterichter (s. Abschnitt II Ziff. 2 dieses Geschäftsverteilungsplans) zugewiesen wird, ist der entsprechende Belastungswert der allgemeinen Zuteilungssumme des Senats gutzuschreiben, dem der Güterichter angehört.

5. **Schlussbestimmungen**

- 5.1 Soweit Zuständigkeiten durch diesen Beschluss gegenüber der Geschäftsverteilung des Jahres 2024 geändert werden, verbleiben – falls nichts anderes bestimmt ist – die bis zum Ablauf des 31.12.2024 eingehenden Sachen bei dem bisher zuständigen Senat.
- 5.2 Ist ein Richter mehreren Senaten zugewiesen, so hat – falls nichts anderes bestimmt ist – die Tätigkeit in dem mit der höheren Ziffer bezeichneten Senat den Vorrang.

- 5.3 Wird ein Senat durch Ausfall von geschäftsplanmäßigen Beisitzern beschlussunfähig und sind keine Vertreter namentlich bestimmt, so treten die Mitglieder des Vertretungssenats in den von dem Ausfall betroffenen Senat ein, und zwar in folgender Weise, wobei die Bestimmung des § 29 DRiG zu beachten ist und Richter, die mit einem Arbeitskraftanteil von weniger als 0,25 tätig sind, unberücksichtigt bleiben:
- a) Bei einer Vertretung außerhalb der mündlichen Verhandlung treten die Mitglieder des Vertretungssenats in der Reihenfolge ihres Dienstalters in den von dem Ausfall betroffenen Senat ein, beginnend mit dem dienstjüngsten. Wird ein Senat beschlussunfähig, weil Mitglieder wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt sind, so treten für die Entscheidung über das Befangenheitsgesuch zunächst die Beisitzer des Vertretungssenats in der Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit dem dienstältesten und sodann der Vorsitzende des Vertretungssenats, in den von dem Ausfall betroffenen Senat ein.
 - b) Bei einer Vertretung mit Sitzungsbelastung treten die Mitglieder des Vertretungssenats in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum für den Sitzungstag in der Reihenfolge ihres Dienstalters in den von dem Ausfall betroffenen Senat ein, beginnend mit dem dienstjüngsten. Dabei ist sicherzustellen, dass anhand der Generalakten des Vertreterssenats festgestellt werden kann, wer als nächstes zur Vertretung berufen ist. Ist diese Person verhindert, tritt die danach zur Vertretung berufene Person an deren Stelle. Richter, die mit einem Arbeitskraftanteil zwischen 0,25 und 0,67 tätig sind, bleiben bei jedem geraden Vertretungsdurchlauf unberücksichtigt.
- 5.4 Steht im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden bei einem Senat ein gemäß § 21f Abs. 2 GVG zur Vertretung des Vorsitzenden berufenes ständiges Mitglied des Senats nicht zur Verfügung, so übernimmt der Vorsitzende des Vertretungssenats oder, falls auch dieser verhindert ist, das gemäß § 21f Abs. 2 GVG zu dessen Vertretung berufene ständige Mitglied des Vertretungssenats den Vorsitz.
- 5.5 Im Falle des § 21g Abs. 4 GVG treten die Mitglieder des Vertretungssenats in der Reihenfolge ihres Dienstalters in den von dem Ausfall betroffenen Senat ein, und zwar beginnend mit dem dienstjüngsten.

- 5.6 Sind die Vertretungsmöglichkeiten gemäß Abschnitt II des Geschäftsplans erschöpft, ist weiterer Vertretungssenat der Senat mit der nach dem Vertretungssenat nächst höheren Ziffer, im Verhinderungsfall der mit der übernächsten Ziffer usw. Hierbei vertreten sich vorrangig zum einen die Familiensenate in allen Sachen (d. h. auch in den nicht den Familiensenaten zugewiesenen Sachen) untereinander in der Reihenfolge ihrer Bezifferung und zum anderen die übrigen Zivilsenate ebenfalls in der Reihenfolge ihrer Bezifferung. Auf die jeweils höchste Bezifferung folgt die niedrigste (bei den Familiensenaten also auf den 27. Zivilsenat der 10. Zivilsenat, bei den übrigen Zivilsenaten auf den 30. Zivilsenat der 1. Zivilsenat. Sind diese vorrangigen Vertretungskreise erschöpft, gilt die Regelung nach Satz 1. Auf die Strafsenate folgt der 3. Zivilsenat.
- 5.7 Richter, die (z. B. aus Anlass eines Senatswechsels oder der Beendigung einer Abordnung) aus einem Zivil- oder Familiensenat des Oberlandesgerichts ausscheiden, bleiben dem betreffenden Spruchkörper noch für weitere zwei Monate über den Zeitpunkt des Ausscheidens hinaus zur Mitwirkung an den Entscheidungen zugewiesen, die aufgrund einer unter ihrer Beteiligung durchgeführten mündlichen Verhandlung zu treffen sind.
- 5.8 Bei Meinungsverschiedenheiten unter den Senaten über die Zuständigkeit entscheidet vorbehaltlich der Beschlussfassung durch das Präsidium der Präsident des Oberlandesgerichts als Vorsitzender des Präsidiums.
- 5.9 Am ggf. dienstfreien Rosenmontag (03.03.2025) werden sämtliche Senate des Oberlandesgerichts durch den 30. Zivilsenat sowie im Verhinderungsfall durch dessen Vertretungssenat vertreten.

II.

Verteilung der Geschäfte auf die Senate und Besetzung der Senate

1.

**Zivilsenate /
Familiensenate**

1. Zivilsenat

- 1) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Landgerichte in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus gewerblichen Miet- und Pachtverhältnissen an Grundstücken und Räumen nach besonderer Zuteilungssumme.
- 2) Berufungen und Beschwerden nach allgemeiner Zuteilungssumme.
- 3) Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter (z.B. § 113 Abs. 3 GVG, § 104 Abs. 2 S. 2 BNotO, § 101 Abs. 1 StBerG).
- 4) Vereidigung der Vorsitzenden des Anwaltsgerichts gem. § 123 DRiG.

Vorsitzende: Vizepräsidentin des OLG Wernerus (0,25 AKA)

stellv. Vors.: Richter am OLG Klages (0,20 AKA)
(zugleich Verwaltung)

Mitglieder: Richter am OLG Klages (0,20 AKA)
(zugleich Verwaltung)

Richterin am OLG Dr. Bücher (0,30 AKA)
(zugleich Verwaltung)

Richterin am OLG Dr. Wrede (0,15 AKA)
(zugleich Verwaltung)

Vertretersenate: 8. Zivilsenat

Sitzungstag: Freitag

Sitzungssaal: 129 B

Geschäftsstelle: JBe Güner

Zimmer 278
Telefon 330

2. Zivilsenat (Zivilsenat gem. § 119a Abs. 1 Nr. 7 GVG)

- 1) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Widerspruch gegen einen Verteilungsplan (§§ 878 - 882 ZPO), ein Aussonderungsrecht oder Absonderungsrecht (§§ 47 f., 49 ff. InsO; §§ 43 ff., 47 ff. KO), ein Anspruch aus der Verwertung oder Verwendung von Gegenständen mit Absonderungsrechten (§§ 165 - 173 InsO; § 127 KO oder die Unzulässigkeit der Aufrechnung nach § 96 Abs. 1 Nr. 3 InsO geltend gemacht wird.
- 2) Berufungen und Beschwerden in insolvenzrechtlichen Rechtsstreitigkeiten, Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz sowie Streitigkeiten aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz im Sinne des § 119a Abs. 1 Nr. 7 GVG.
- 3) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus einer Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung im Sinne des Zwangsversteigerungsgesetzes.
- 4) Beschwerden in Verfahren nach § 54 BeurkG und § 15 BNotO sowie in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (einschließlich der Zwangsvollstreckung in diesen Sachen).
- 5) Weitere Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen und Zwangsversteigerungssachen.
- 6) Bestimmung des zuständigen Gerichts und Beschwerden nach § 5 FamFG, soweit die Sachen nicht dem 4. Zivilsenat oder einem Familiensenat zugewiesen sind.
- 7) Bestimmung des zuständigen Gerichts und Beschwerden nach § 2 ZVG.
- 8) Erinnerungen, Beschwerden und weitere Beschwerden in Gebühren- und Kostensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der Notarkostensachen.
- 9) Berufungen und Beschwerden nach allgemeiner Zuteilungssumme.

Vorsitzender:	Vors. Richter am OLG Lucht (1,0 AKA)	
stellv. Vors.:	Richterin am OLG Badorff (0,65 AKA)	
Mitglieder:	Richterin am OLG Badorff (0,65 AKA)	
	Richterin am OLG Thaysen-Bender (1,0 AKA)	
	Richter am OLG Bosbach (1,0 AKA)	
	Richter am OLG Redemske (0,5 AKA)	
Vertreterssenat:	24. Zivilsenat	
Sitzungstage:	Montag Mittwoch	
Sitzungssaal:	129 B	
Geschäftsstelle:	JBe Kurmis	Zimmer 330 Telefon 813

3. Zivilsenat

(zugleich Schifffahrts-, Rheinschifffahrts- und Moselschifffahrtsobergericht)

- 1) Berufungen, Erinnerungen und Beschwerden in Binnenschifffahrtssachen (einschließlich der Kostensachen sowie der Straf- und Bußgeldsachen i. S. des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschifffahrtssachen).
- 2) Berufungen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Binnenschifffahrtssachen, auch wenn kein Schifffahrtsgericht entschieden hat (§ 6 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschifffahrtssachen), oder wenn Ansprüche aus dem See- und Binnenschifffahrtsrecht geltend gemacht werden.
- 3) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Speditions-, Lager- und Frachtgeschäften (einschließlich der Güterbeförderung auf See und in der Luft) sowie über Ansprüche aus der Beförderung von Reisegepäck, soweit das Verfahren nicht auch sonstige Ansprüche im Zusammenhang mit der Personenbeförderung zum Gegenstand hat, auch soweit sie aus übergegangenem Recht geltend gemacht werden.
- 4) Berufungen und Beschwerden nach allgemeiner Zuteilungssumme.

Vorsitzende: Vors. Richterin am OLG Dr. Eilers (0,6 AKA)
 (zugleich Verwaltung)

stellv. Vors.: Richterin am OLG Püschel (0,5 AKA)

Mitglieder: Richterin am OLG Püschel (0,5 AKA)
 Richter am OLG Sczech (1,0 AKA)
 Richterin am AG Eberhard (0,5 AKA)

Vertretersenate: 6. Zivilsenat

Sitzungstage: Dienstag
 Donnerstag

Sitzungssaal: 130/301 (Di.)
 167 (Do.)

Geschäftsstelle:	JBe Güner	Zimmer 278
	JBe Krieger	Telefon 330/621

4. Zivilsenat

5. Zivilsenat (Zivilsenat gem. § 119a Abs. 1 Nr. 3 GVG)

- 1) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten aus der Heilbehandlung von Menschen, aus kosmetischen Eingriffen, aus der Abgabe von Arzneimitteln durch Apotheker, wegen der Ansprüche geschädigter Patienten gegen den Hersteller eines Medizinprodukts sowie aus der Pflege von Menschen durch Pflegeeinrichtungen oder Personen, die die Pflege beruflich betreiben, auch soweit die Ansprüche aus unerlaubter Handlung einschließlich Amtspflichtverletzung hergeleitet werden.
- 2) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten, die Ansprüche nach dem Arzneimittelgesetz betreffen.
- 3) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten aus der medizinischen Untersuchung und Behandlung von Tieren durch Tierärzte, auch soweit die Ansprüche aus unerlaubter Handlung hergeleitet werden, mit Ausnahme von Ansprüchen aus Amtspflichtverletzung.
- 4) Berufungen und Beschwerden nach allgemeiner Zuteilungssumme.

Vorsitzender: Vors. Richter am OLG Theisen (1,0 AKA)

stellv. Vors.: Richterin am OLG Schoser (1,0 AKA)

Mitglieder: Richterin am OLG Schoser (1,0 AKA)

 Richterin am OLG Eckey-Rieger (1,0 AKA)

 Richterin am OLG Greb (1,0 AKA)

Vertretersenate: 7. Zivilsenat

Sitzungstage: Montag
 Mittwoch

Sitzungssaal: 144

Geschäftsstelle: JBe Schäfer

Zimmer 347
Telefon 462

6. Zivilsenat (Zivilsenat gem. § 119a Abs. 1 Nr. 5 GVG)

- 1) Berufungen und Beschwerden in Sachen des gewerblichen Rechtsschutzes (ohne Kartell- und Patentrecht), auch soweit für das Verfahren die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17.12.2008 entsprechend gelten; ausgenommen hiervon sind Verfahren, in denen lediglich Rechte nach § 13a UWG geltend gemacht werden.
- 2) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten aus dem Verlags- und Urheberrecht, auch soweit für das Verfahren die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17.12.2008 entsprechend gelten (nicht Streitigkeiten, die ausschließlich aus §§ 22 ff. KunstUrhG hergeleitet werden).
- 3) Entscheidungen nach § 36a Abs. 3 UrhG.
- 4) Klagen sowie Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten, die den Unterlassungs- und Widerrufsanspruch nach § 13 AGB-Gesetz bzw. nach dem Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) betreffen, soweit die Sachen nicht nach der Regelung in Abschnitt I 2.4.3 einem anderen Zivilsenat zugeteilt sind.
- 5) Entscheidungen gem. § 8 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 21. Mai 1951 (BGBl. I S. 347 ff.).
- 6) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 15 GeschGehG.
- 7) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten zwischen dem Betreiber und einem Nutzer eines sozialen Netzwerks i.S.d. § 1 Abs. 1 S. 1 NetzDG oder sonstiger Plattformen, welche schwerpunktmäßig Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes (ohne Kartell- und Patentrecht) oder aus dem Verlags- und Urheberrecht betreffen.
- 8) Berufungen und Beschwerden nach Ziffer 1) der Zuständigkeit des 19. Zivilsenats, soweit die Ansprüche auch auf das Urheberrecht gestützt werden (Zuständigkeit nach der Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit für Streitigkeiten u.a. aus dem Bereich der Informationstechnologie und Medientechnik vom 22.11.2021, GV. NRW. S. 1337).
- 9) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten, die schwerpunktmäßig Ansprüche aus der Datenschutzgrundverordnung, dem Bundesdatenschutzgesetz und dem Datenschutzgesetz des Landes NRW und/oder vertragliche Ansprüche, die auf einen Verstoß gegen die vorgenannten Bestimmungen gestützt werden, betreffen mit den Buchstaben T-Z; hiervon ausgenommen sind Streitigkeiten, die dem 15. Zivilsenat nach den Ziffern 1.a) – d) seiner Zuständigkeit zugewiesen sind. Diese Regelungen gehen der allgemeinen Regelung in Abschnitt I. Ziffer 2.7. vor.

10) Berufungen und Beschwerden nach allgemeiner Zuteilungssumme.

Vorsitzender:	Vors. Richter am OLG Dr. Hohlweck (1,0 AKA)	
stellv. Vors.:	Richterin am OLG Hammer (0,8 AKA)	
Mitglieder:	Richterin am OLG Hammer (0,8 AKA)	
	Richterin am OLG Keiser (0,6 AKA)	
	Richter am OLG Dr. Hoppe (1,0 AKA)	
	Richter am OLG Prof. Dr. Peifer (0,125 AKA)	
	(alle zugleich Senat für Kartellsachen)	
Vertretersenate:	3. Zivilsenat	
Sitzungstage:	Mittwoch	
	Freitag	
Sitzungssaal:	145 (Mi) 167 (FR)	
Geschäftsstelle:	JBe Krieger	Zimmer 278
		Telefon 621

7. Zivilsenat (Zivilsenat gem. § 119a Abs. 1 Nr. 2 GVG)

- 1) Berufungen und Beschwerden
 - a) in Streitigkeiten aus Amtspflichtverletzung,
 - b) in Streitigkeiten wegen Entschädigung aus Enteignung und aus enteignungsgleichen Eingriffen sowie wegen Aufopferungsansprüchen,
 - c) in sonstigen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten, für die die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind,
 - d) in Streitigkeiten mit Zusatzversorgungseinrichtungen, soweit die Sachen nicht einem anderen Zivilsenat zugeteilt sind.
- 2) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über Ansprüche aus dem Haftpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.01.1978.
- 3) Entschädigungsansprüche bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren.
- 4) Berufungen und Beschwerden nach allgemeiner Zuteilungssumme.
- 5) Entscheidungen gem. §§ 23, 25 EGGVG auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts einschl. des Handelsrechts, des Zivilprozesses und der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
- 6) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Landgerichte in Rechtsstreitigkeiten über Bausachen nach besonderer Zuteilungssumme.

Vorsitzender: Vors. Richter am OLG Dr. Sossna (1,0 AKA)

stellv. Vors.: Richter am OLG Dr. Nordmeyer (1,0 AKA)

Mitglieder: Richter am OLG Dr. Nordmeyer (1,0 AKA)

 Richterin am OLG Dr. Bross (0,5 AKA)

 Richter am LG Dr. Krings (0,75 AKA)

Vertretersenate: 5. Zivilsenat

Sitzungstage: Montag
 Donnerstag

Sitzungssaal: 153

Geschäftsstelle: JBe Forster
 JBe Sarikaya

Zimmer 290
Telefon 173/299

8. Zivilsenat

- 1) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen
 - a) der Landgerichte, in denen ein internationales Abkommen zum Kaufrecht (EKG, UN-Kaufrecht u.a.) angewandt worden ist oder in denen von einem Verfahrensbeteiligten im Berufungsverfahren die Anwendung eines solchen Abkommens geltend gemacht wird,
 - b) in Verfahren gemäß § 1115 ZPO n.F. i.V.m. Art. 49 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012, über die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel jeder Art sowie nach der EuVTVO i.V.m. §§ 1079-1086 ZPO einschließlich von Klagen nach den §§ 767-769 ZPO, Klagen auf Herausgabe des Titels oder Feststellung des Titelinhalts sowie Klagen, die Schadenersatz- oder Bereicherungsansprüche wegen ungerechtfertigter Vollstreckung zum Gegenstand haben, soweit die Sachen nicht dem 19. Zivilsenat oder einem Familiensenat zugewiesen sind.
- 2) Entscheidung über die Anfechtung einer Wahl zum Präsidium eines Gerichts gem. § 21b Abs. 6 GVG.
- 3) Bestimmung des zuständigen Gerichts, insbesondere nach § 36 ZPO, und Beschwerden, insbesondere nach § 37 ZPO, § 159 ZPO, wenn nicht der 2. Zivilsenat, der 4. Zivilsenat oder ein Familiensenat zuständig ist.
- 4) Berufungen und Beschwerden nach allgemeiner Zuteilungssumme.

Vorsitzende/r: Präsident des OLG Dr. Scheiff (0,2 AKA)

stellv. Vors.: Richterin am OLG Visarius (0,3 AKA)
 (zugleich Verwaltung)

Mitglieder: Richterin am OLG Visarius (0,3 AKA)
 (zugleich Verwaltung)

 Richterin am OLG Wunsch (0,15 AKA)
 (zugleich Verwaltung)

 Richter am OLG Dr. Lübcke (0,3 AKA)
 (zugleich Verwaltung)

Vertretersenate: 1. Zivilsenat

Sitzungstag: Donnerstag

Sitzungssaal: 129 B

Geschäftsstelle: JBe Güner

Zimmer 278
Telefon 330

9. Zivilsenat (Zivilsenat gem. § 119a Abs. 1 Nr. 4 GVG)

- 1) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten aus Sachversicherungsverhältnissen sowie den sie betreffenden Teilungsabkommen.
- 2) Berufungen und Beschwerden in Maklersachen, wenn sie eine Sachversicherung betreffen und diese nicht von nur untergeordneter Bedeutung ist.
- 3) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten aus Prämienanpassungsverfahren gem. § 203 VVG mit dem Buchstaben C-F sowie M-U.
- 4) Berufungen und Beschwerden nach allgemeiner Zuteilungssumme.

Vorsitzender: Vors. Richter am OLG Dr. Henzler (1,0 AKA)

stellv. Vors.: Richterin am OLG Dr. Hengstenberg (1,0 AKA)

Mitglieder: Richterin am OLG Dr. Hengstenberg (1,0 AKA)

 Richterin am OLG Dr. Keuter (0,75 AKA)

 Richterin am OLG Dr. Kirschbaum (1,0 AKA)

 Richterin am LG Schilling (0,5 AKA)

Vertretersenate: 20. Zivilsenat

Sitzungstage: Dienstag
 Freitag

Sitzungssaal: 129 B (DI) 153 (FR)

Geschäftsstelle: JAI.in Meinecke

Zimmer 278A
Telefon 613

10. Zivilsenat (Familiensenat)

- 1) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Aachen, Eschweiler, Geilenkirchen und Jülich in den von den Familiengerichten entschiedenen Sachen, soweit die Sachen nicht einem anderen Familiensenat zugeteilt sind.
- 2) Entscheidungen über die Ablehnung – einschließlich der Selbstablehnung – eines Familienrichters am Amtsgericht, soweit der Senat für Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen des abgelehnten Familienrichters in der Sache zuständig ist.
- 3) Berufungen und Beschwerden nach allgemeiner Zuteilungssumme.

Vorsitzende: Vors. Richterin am OLG Dörrstock (0,7 AKA)

stellv. Vors.: Richter am OLG Dr. Luckey (1,0 AKA)

Mitglieder: Richter am OLG Dr. Luckey (1,0 AKA)

 Richterin am OLG Ritter-Heuser (0,75 AKA)

 Richterin am OLG Dr. Löhr (1,0 AKA)

Vertretersenate: 26. Zivilsenat

Sitzungstage: Montag
 Donnerstag

Sitzungssaal: 151

Geschäftsstelle: JBe Schetzke

Zimmer 230
Telefon 801

11. Zivilsenat (Zivilsenat gem. § 119a Abs. 1 Nr. 2 GVG)

- 1) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Landgerichte in Rechtsstreitigkeiten über Bausachen nach besonderer Zuteilungssumme.
- 2) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Landgerichte im einstweiligen Rechtsschutz in Streitigkeiten über das Anordnungsrecht gemäß § 650b BGB oder die Vergütungsanpassung gemäß § 650c BGB.
- 3) Aus Vergabeverfahren öffentlicher oder privater Auftraggeber hervorgegangene Rechtsstreitigkeiten jedweder Art, soweit diese nicht dem Kartellsenat oder dem Vergabesenat bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf gemäß § 116 Abs. 4 S. 1 GWB i.V.m. § 1 der Verordnung über die Zusammenfassung der Entscheidungen über die sofortige Beschwerde gegen Entscheidungen der Vergabekammern vom 15.12.1998 (GV. NRW. S. 775, zul. geändert d. VO vom 24.09.2014, GV. NRW. S. 647) zugewiesen sind oder die Entscheidung der Streitigkeit sich nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb richtet.
- 4) Berufungen und Beschwerden nach allgemeiner Zuteilungssumme.

Vorsitzender: Vors. Richter am OLG Manteufel (1,0 AKA)

stellv. Vors.: Richter am OLG Menck (1,0 AKA)

Mitglieder: Richter am OLG Menck (1,0 AKA)

 Richter am OLG Dr. Traut (1,0 AKA)

 Richter am LG Dr. Handke (1,0 AKA)

Vertretersenate: 22. Zivilsenat

Sitzungstage: Montag
 Mittwoch
 Freitag

Sitzungssaal: 169

Geschäftsstelle: JHS.in Wilhelm
 JBe Agaczynski

Zimmer 326
Telefon 340/394

13. Zivilsenat (Zivilsenat gem. § 119a Abs. 1 Nr. 1 GVG)

- 1) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften, soweit Ansprüche aufgrund des Widerrufs eines Darlehensvertrages wegen fehlerhafter Widerrufsbelehrung geltend gemacht werden, mit den Buchstaben B, C sowie E bis T.
- 2) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften – hinsichtlich der Garantiegeschäfte aber nur, soweit sie der Darlehenssicherung dienen – im Übrigen, über Börsengeschäfte nach BörsG, über Bürgschaften, die im Zusammenhang mit Bankgeschäften stehen, sowie sonstige Optionsgeschäfte mit den Buchstaben K bis W, soweit nicht der 24. Zivilsenat (Kapitalanlagesachen) oder der 15. Zivilsenat (Leasingsachen) zuständig ist.
- 3) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der nach § 66 Abs. 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes zuständigen Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für die Oberlandesgerichtsbezirke Düsseldorf, Hamm und Köln mit den Buchstaben K bis W.
- 4) Berufungen und Beschwerden nach allgemeiner Zuteilungssumme.

Vorsitzender: Vors. Richter am OLG Singbartl (1,0 AKA)

stellv. Vors.: Richterin am OLG Dr. Seulen (0,5 AKA)

Mitglieder: Richterin am OLG Dr. Seulen (0,5 AKA)

Richterin am OLG Euler (0,8 AKA)
(zugleich Senat für Notarsachen)

Richter am OLG Ehrig (1,0 AKA)

Vertretersenate: 12. Zivilsenat

Sitzungstage: Montag
Mittwoch

Sitzungssaal: 145 (Mo.)
153 (Mi.)

Geschäftsstelle: JHS.in Lukas

Zimmer 278
Telefon 279

14. Zivilsenat (Familiensenat)

- 1) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Bergisch Gladbach, Euskirchen, Kerpen und Leverkusen in den von den Familiengerichten entschiedenen Sachen, soweit die Sachen nicht einem anderen Familiensenat zugeteilt sind.
- 2) Entscheidungen über die Ablehnung – einschließlich der Selbstablehnung – eines Familienrichters am Amtsgericht, soweit der Senat für Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen des abgelehnten Familienrichters in der Sache zuständig ist.
- 3) Beschwerden in Abstammungssachen (§§ 111 Nr. 3, 169 ff. FamFG) und in Adoptionssachen (§§ 111 Nr. 4, 186 ff. FamFG) sowie die Bestimmung des in diesen Sachen zuständigen Gerichts (§ 5 FamFG); Beschwerden nach dem Adoptionswirkungsgesetz.
- 4) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung gegen den gesetzlichen Träger dieser Versicherung.
- 5) Berufungen und Beschwerden nach allgemeiner Zuteilungssumme.

Vorsitzender: Vors. Richter am OLG Aps (1,0 AKA)

stellv. Vors.: Richterin am OLG Dr. Volke (1,0 AKA)

Mitglieder: Richterin am OLG Dr. Volke (1,0 AKA)

 Richterin am OLG Giez (1,0 AKA)

 Richterin am OLG Kämpfer (0,75 AKA)

Vertretersenate: 27. Zivilsenat

Sitzungstage: Dienstag
 Donnerstag

Sitzungssaal: 145

Geschäftsstelle: JS.in Hapke

Zimmer 230A
Telefon 948

15. Zivilsenat (Zivilsenat gem. § 119a Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 GVG)

- 1) Berufungen und Beschwerden
 - a) in Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen i.S.d. § 119a Abs. 1 Nr. 5 GVG bzw. der Konzentrations-Verordnung über Ansprüche aus Veröffentlichungen vom 01.10.2022 (GV. NRW S. 1156) sowie über Ansprüche wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts bzw. des Unternehmenspersönlichkeitsrechts aufgrund sonstiger Äußerungen; ausgenommen bleiben Sachen des gewerblichen Rechtsschutzes sowie des Verlags- und Urheberrechts die dem 6. Zivilsenat zugewiesen sind und die in die Spezialzuständigkeit des 17. Zivilsenats fallenden Sachen,
 - b) Namensstreitigkeiten, soweit nicht die Zuständigkeit des 6. Zivilsenats berührt ist,
 - c) in Streitigkeiten über Ansprüche nach § 12 Abs. 2 des WDR-Gesetzes, § 43 Abs. 4 Landesmediengesetz NRW oder vergleichbaren Vorschriften,
 - d) in Streitigkeiten zwischen dem Betreiber und einem Nutzer eines sozialen Netzwerks i.S.d. § 1 Abs. 1 S. 1 NetzDG oder sonstiger Plattformen, welche die Zulässigkeit dort verbreiteter Äußerungen betreffen,
 - e) in Streitigkeiten, die schwerpunktmäßig Ansprüche aus der Datenschutzgrundverordnung, dem Bundesdatenschutzgesetz und dem Datenschutzgesetz des Landes NRW und/oder vertragliche Ansprüche, die auf einen Verstoß gegen die vorgenannten Bestimmungen gestützt werden, betreffen mit den Buchstaben E-S; diese Regelung geht der allgemeinen Regelung in Abschnitt I. Ziffer 2.7. vor.
- 2) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über Ansprüche aus Leasingverträgen (einschließlich Immobilienleasing), auch soweit es sich um Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften handelt.
- 3) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten, die schwerpunktmäßig die Erstattung von Mietwagenkosten nach Verkehrsunfällen betreffen.
- 4) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über die Vermietung von Kraftfahrzeugen.
- 5) Beschwerden in Anordnungsverfahren nach § 21 Abs. 3 TDDDG (= § 21 Abs. 3 TTDSG aF).
- 6) Berufungen und Beschwerden nach allgemeiner Zuteilungssumme.

Vorsitzende:	Vors. Richter am OLG Richter (1,0 AKA)	
stellv. Vors.:	Richter am OLG Jörgens (1,0 AKA)	
Mitglieder:	Richter am OLG Jörgens (1,0 AKA)	
	Richterin am OLG Dr. Onderka (0,7 AKA)	
	Richter am OLG Dr. Roderburg (1,0 AKA)	
Vertreterssenat:	16. Zivilsenat	
Sitzungstag:	Dienstag, Donnerstag	
Sitzungssaal:	153 (Di.), 144 (Do.)	
Geschäftsstelle:	JS.in Mandt	Zimmer 230 Telefon 230

16. Zivilsenat (Zivilsenat gem. § 119a Abs. 1 Nr. 2 GVG)

- 1) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über Ansprüche aus der Berufstätigkeit von Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Rechtsanwälten, soweit diese in Steuersachen tätig geworden sind.
- 2) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über Ansprüche aus Reiseverträgen (§§ 651a - m BGB) und Reisevermittlungsverträgen.
- 3) Beschwerden in Sachen nach dem Therapieunterbringungsgesetz.
- 4) Beschwerden und weitere Beschwerden in Sachen, in denen das Landgericht Köln als Berufungs- oder Beschwerdegericht in Verfahren nach §§ 43 ff. WEG in der ab dem 01.07.2007 geltenden Fassung entschieden hat, sowie weitere Beschwerden gemäß § 45 WEG in der zuvor gültigen Fassung und sonstige Beschwerden in diesem Verfahren.
- 5) Entscheidungen über Anträge oder Beschwerden nach den § 74 des Zollfahndungsdienstgesetzes.
- 6) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Landgerichte in Rechtsstreitigkeiten über Bausachen nach besonderer Zuteilungssumme.
- 7) Berufungen und Beschwerden nach allgemeiner Zuteilungssumme.

Vorsitzende: Vors. Richter am OLG Dr. Weber (1,0 AKA)

stellv. Vors.: Richter am OLG Dr. Brögelmann (0,8 AKA)
(zugleich Senat für Notarsachen)

Mitglieder: Richter am OLG Dr. Brögelmann (0,8 AKA)
(zugleich Senat für Notarsachen)

Richter am OLG Kremer (1,0 AKA)

Richter am OLG Dr. Erkens (0,5 AKA)

Vertretersenate: 15. Zivilsenat

Sitzungstag: Mittwoch

Sitzungssaal: 167

Geschäftsstelle: JBe Forster

Zimmer 290
Telefon 173

17. Zivilsenat (Zivilsenat gem. § 119a Abs. 1 Nr. 2 GVG)

- 1) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten, die den Vergütungsanspruch der Rechtsanwälte und Rechtsbeistände gegen ihre Auftraggeber zum Gegenstand haben, soweit nicht die Regelung in Abschnitt I 2.4.1 und 2.5 dieses Geschäftsplans eingreift.
- 2) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Landgerichte in Rechtsstreitigkeiten über Bausachen nach besonderer Zuteilungssumme.
- 3) Berufungen und Beschwerden nach allgemeiner Zuteilungssumme.
- 4) Erinnerungen und Beschwerden in Gebühren- und Kostensachen der streitigen Zivilgerichtsbarkeit, soweit sie nicht dem 3. Zivilsenat zugeteilt sind.
- 5) Entscheidungen über die Gebührenansprüche der in gerichtlichen Verfahren bei Freiheitsentziehungen beigeordneten Rechtsanwälte gem. § 112 BRAGO i.V.m. § 99 BRAGO (Teil 6 Abschnitt 3, Vergütungsverzeichnis zum RVG, 6300 - 6303 i.V.m. § 51 RVG).
- 6) Beschwerden in Beratungshilfesachen.

Vorsitzender: Vors. Richter am OLG Kurpat (1,0 AKA)

stellv. Vors.: Richter am OLG Dr. Dilger (1,0 AKA)

Mitglieder: Richter am OLG Dr. Dilger (1,0 AKA)

 Richter am OLG Dr. Robertz (1,0 AKA)

 Richter am OLG Dr. Gemein (1,0 AKA)

Vertretersenat: 19. Zivilsenat

Sitzungstag: Mittwoch

Sitzungssaal: 151

Geschäftsstelle: JBe Richmann

Zimmer 330
Telefon 336

18. Zivilsenat

- 1) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über innere Verhältnisse von Kapitalgesellschaften und stillen Gesellschaften mit Kapitalgesellschaften als Unternehmer einschließlich
 - a) Streitigkeiten zwischen diesen und ihren gegenwärtigen oder früheren Organen, auch soweit das Anstellungsverhältnis betroffen ist und darüber hinaus, soweit der Streit aus der erfolglosen Anbahnung eines solchen sowie aus Vereinbarungen bei Gelegenheit seiner Beendigung entsteht,
 - b) Streitigkeiten von Gesellschaftern von Kapitalgesellschaften mit Mitgliedern der Gesellschaftsorgane wegen Schäden, die auf der Organtätigkeit beruhen,
 - c) Streitigkeiten nach § 20 SchVG,
 - d) Streitigkeiten aus der Gewährung von Genussrechten, verbrieften Genussscheinen, Wandel- und Optionsanleihen,
- 2) Verfahren im Sachgebiet von Ziff. 1, in denen ein Senat des Oberlandesgerichts als Gericht erster Instanz entscheidet.
- 3) Ergibt sich im Sachgebiet von Ziff. 1 aus den Regelungen dieses Geschäftsverteilungsplans die Zuständigkeit sowohl des 4. als auch des 18. Zivilsenats oder ist die Frage der Zuständigkeit in dem bezeichneten Sachgebiet nicht eindeutig zu beantworten, so ist der 18. Zivilsenat zuständig.
- 4) Streitigkeiten zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und ihren gegenwärtigen oder früheren Organen soweit das Anstellungsverhältnis betroffen ist.
- 5) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten, die schwerpunktmäßig Ansprüche aus der Datenschutzgrundverordnung, dem Bundesdatenschutzgesetz und dem Datenschutzgesetz des Landes NRW und/oder vertragliche Ansprüche, die auf einen Verstoß gegen die vorgenannten Bestimmungen gestützt werden, betreffen mit den Buchstaben A-D; hiervon ausgenommen sind Streitigkeiten, die dem 15. Zivilsenat nach den Ziffern 1.a) – d) seiner Zuständigkeit zugewiesen sind. Diese Regelungen gehen der allgemeinen Regelung in Abschnitt I. Ziffer 2.7. vor.
- 6) Berufungen und Beschwerden nach allgemeiner Zuteilungssumme.

Vorsitzender:	Vors. Richter am OLG Dr. Schmidt (0,8 AKA) (zugleich Senat für Notarsachen)	
stellv. Vors.:	Richter am OLG Dötsch (0,8 AKA)	
Mitglieder:	Richter am OLG Dötsch (0,8 AKA)	
	Richter am OLG Dr. Kurth (1,0 AKA)	
	Richterin am LG Dr. Honds (0,5 AKA)	
	Richterin am LG Grimm-Kamphausen (0,5 AKA)	
Vertreterssenat:	4. Zivilsenat	
Sitzungstag:	Donnerstag	
Sitzungssaal:	301	
Geschäftsstelle:	JBe Müllegan	Zimmer 278 Telefon 882

19. Zivilsenat

- 1) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten, deren wesentlicher Gegenstand den Bereich der Kommunikations- und Informationstechnologie im Sinne von § 348 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe j) der Zivilprozessordnung betrifft, insbesondere Streitigkeiten:
 - a) aus der Entwicklung, Herstellung, Veräußerung, Wartung, Reparatur oder Gebrauchsüberlassung von Hardware und Software, insbesondere von Computern, auch soweit es sich um Teile von Maschinen und Anlagen handelt, und aus Internet-Verträgen einschließlich online-Glückspielsachen, oder
 - b) aus Dienstleistungen mit Bezug zur Informations- und Kommunikationstechnologie, zum Beispiel IT-Beratungsverträge oder IT-Unterrichtsverträge, (Zuständigkeit nach der Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit für Streitigkeiten u.a. aus dem Bereich der Informationstechnologie und Medientechnik vom 22.11.2021, GV. NRW. S. 1337) sowie
 - c) Streitigkeiten aus Telekommunikationsverträgen, jeweils soweit nicht der 6. Zivilsenat zuständig ist.
- 2) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten über die Vertragsverhältnisse der Handelsvertreter (§§ 84 bis 92c HGB) einschließlich der Ansprüche aus zwischen dem Handelsvertreter und dem Unternehmer geschlossenen Eigenhandelsgeschäften und Kommissionsgeschäften, der Ansprüche aus Verträgen zwischen Vertragshändlern und Unternehmern sowie der Courtagansprüche (einschließlich der Rückforderungsansprüche) von Versicherungsvertretern.
- 3) Entscheidungen des Oberlandesgerichts nach § 1062 ZPO (Schiedsgerichtssachen) sowie nach der Verordnung über die Konzentration der gerichtlichen Entscheidungen in schiedsrichterlichen Angelegenheiten vom 20.03.2019 (GV. NRW. S. 196).
- 4) Berufungen und Beschwerden nach allgemeiner Zuteilungssumme.

Vorsitzender:	Vors. Richter am OLG Dr. Czaja (1,0 AKA)	
stellv. Vors.:	Richter am OLG Bartels (1,0 AKA)	
Mitglieder:	Richter am OLG Bartels (1,0 AKA)	
	Richterin am OLG Dörr (1,0 AKA)	
	Richter am AG Wollwert (1,0 AKA) – bis 31.01.2025	
	Richter am LG Sikoski (1,0 AKA) – ab 01.02.2025	
Vertreterssenat:	17. Zivilsenat	
Sitzungstag:	Montag Freitag	
Sitzungssaal:	301	
Geschäftsstelle:	JBe Nand Kumar	Zimmer 347 Telefon 358

20. Zivilsenat (Zivilsenat gem. § 119a Abs. 1 Nr. 4 GVG)

- 1) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten aus Personenversicherungsverhältnissen (insbesondere Lebens-, Unfall-, Kranken-, Krankentagegeld- oder Krankenhaustagegeld-, Berufsunfähigkeits[zusatz]- und Restschuldversicherungen) und den sie betreffenden Teilungsabkommen, soweit nicht für Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten aus Prämienanpassungsverfahren gem. § 203 VVG der 9. Zivilsenat zuständig ist.
- 2) Berufungen und Beschwerden in Maklersachen, wenn sie eine Personenversicherung betreffen und diese nicht von nur untergeordneter Bedeutung ist.
- 3) Berufungen und Beschwerden nach allgemeiner Zuteilungssumme.

Vorsitzender:	Vors. Richter am OLG Dr. Höltje (1,0 AKA)	
stellv. Vors.:	Richterin am OLG Dr. Deuster (1,0 AKA)	
Mitglieder:	Richterin am OLG Dr. Deuster (1,0 AKA)	
	Richterin am OLG Dr. Schmidt-Räntsch (1,0 AKA)	
	Richterin am OLG Friedrich (1,0 AKA)	
	Richterin am OLG Tigges (1,0 AKA)	
Vertretersenate:	9. Zivilsenat	
Sitzungstage:	Dienstag Freitag	
Sitzungssaal:	144 (Di.) 148 (Fr.)	
Geschäftsstelle:	JBe Feuser	Zimmer 290 Telefon 619

21. Zivilsenat (Familiensenat)

- 1) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Köln (nur Abteilungen 300 bis 309, 311, 325 bis 328, 331 bis 334), Schleiden, Brühl und Königswinter in den von den Familiengerichten entschiedenen Sachen, soweit die Sachen nicht einem anderen Familiensenat zugeteilt sind.
- 2) Entscheidungen nach § 8 IntFamRVG (Antragsablehnung durch die Zentrale Behörde), Beschwerden gemäß § 24 IntFamRVG gegen Entscheidungen nach dem 5. Abschnitt des IntFamRVG (Zulassung der Zwangsvollstreckung, Anerkennungsfeststellung und Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses), Beschwerden gegen Entscheidungen nach dem 6. Abschnitt des IntFamRVG (Verfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen) sowie Beschwerden gemäß §§ 43 ff. AUG in Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren, die dem Amtsgericht Köln nach § 35 AUG zugewiesen sind.
- 3) Entscheidungen über die Ablehnung – einschließlich der Selbstablehnung – eines Familienrichters am Amtsgericht, soweit der Senat für Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen des abgelehnten Familienrichters in der Sache zuständig ist.
- 4) Bestimmung des zuständigen Gerichts und Entscheidungen des Oberlandesgerichts nach § 159 GVG jeweils in den Fällen, in denen ein Familiengericht beteiligt ist.
- 5) Berufungen und Beschwerden nach allgemeiner Zuteilungssumme.

Vorsitzende: Vors. Richterin am OLG Weber (1,0 AKA)
 (zugleich Senat für Notarsachen)

stellv. Vors.: Richterin am OLG Vaaßen (0,8 AKA)

Mitglieder: Richterin am OLG Vaaßen (0,8 AKA)

 Richter am OLG Cremer (1,0 AKA)

 Richterin am OLG Beek (0,5 AKA)

 Richterin am AG Scholl (0,5 AKA)

Vertretersenate: 25. Zivilsenat

Sitzungstage: Montag
 Donnerstag

Sitzungssaal: 148

Geschäftsstelle: JBe Lauria

Zimmer 229
Telefon 802

Zimmer 330
Telefon 786

23. Zivilsenat (Senat für Landwirtschaftssachen)

Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Landwirtschaftsgerichte aus den Oberlandesgerichtsbezirken Düsseldorf und Köln.

Vorsitzender:	Vors. Richter am OLG Dr. Hake (zugleich 24. Zivilsenat)	
stellv. Vors.:	Richter am OLG Fleischhauer (zugleich 24. Zivilsenat)	
Mitglieder:	Richter am OLG Fleischhauer (zugleich 24. Zivilsenat)	
	Richterin am OLG Helfen (zugleich 24. Zivilsenat)	
	Richter am LG Hönscheid (zugleich 24. Zivilsenat)	
Vertretersenate:	2. Zivilsenat	
Sitzungstage:	Dienstag Donnerstag	
Sitzungssaal:	169	
Geschäftsstelle:	JBe Sarikaya	Zimmer 290 Telefon 299

Die Tätigkeit in Landwirtschaftssachen hat Vorrang.

Besetzung in Landwirtschaftssachen:

Zu der geschäftsplanmäßigen Besetzung des 23. Zivilsenats treten die bestellten landwirtschaftlichen Beisitzer (8250 - 108).

24. Zivilsenat (Zivilsenat gem. § 119a Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 6 GVG)

- 1) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus dem Erbrecht einschließlich von Erbschaftskäufen und der Ansprüche aus Rechtsgeschäften, die eine vorweggenommene Erbfolge zum Gegenstand haben, soweit nicht der 23. Zivilsenat (Senat für Landwirtschaftssachen) zuständig ist.
- 2) Berufungen und Beschwerden in Maklersachen, soweit nicht der 9. oder 20. Zivilsenat zuständig ist.
- 3) Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften, soweit sie Kapitalanlageberatung und Kapitalanlagevermittlung oder Streitigkeiten über innere Verhältnisse von Personenhandelsgesellschaften und Gesellschaften bürgerlichen Rechts betreffen, die auf Prospekthaftung gestützt werden (Kapitalanlagesachen). Die Zuständigkeit des 9. Zivilsenats und des 20. Zivilsenats für Ansprüche wegen oder im Zusammenhang mit der Vermittlung von oder Beratung beim Abschluss von Versicherungsverträgen bleibt unberührt.
- 4) Rechtsstreitigkeiten über Schadensersatzansprüche aus unerlaubten Handlungen im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage, die die Verletzung eines Schutzgesetzes im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB oder den Vorwurf einer sittenwidrigen vorsätzlichen Schädigung (§ 826 BGB) zum Gegenstand haben.
- 5) Berufungen und Beschwerden nach allgemeiner Zuteilungssumme.

Vorsitzender: Vors. Richter am OLG Dr. Hake (1,0 AKA)
 (zugleich 23. Zivilsenat)

stellv. Vors.: Richter am OLG Fleischhauer (1,0 AKA)
 (zugleich 23. Zivilsenat)

Mitglieder: Richter am OLG Fleischhauer (1,0 AKA)
 (zugleich 23. Zivilsenat)

 Richterin am OLG Helfen (0,5 AKA)
 (zugleich 23. Zivilsenat)

 Richter am LG Hönscheid (1,0 AKA)
 (zugleich 23. Zivilsenat)

Vertretersenate: 2. Zivilsenat

Sitzungstage: Dienstag
 Donnerstag

Sitzungssaal: 169

Geschäftsstelle: JBe Sarikaya

Zimmer 290
Telefon 299

25. Zivilsenat (Familiensenat)

- 1) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Bergheim und Köln (nur Abteilungen 310, 312 - 318, 320 - 323, 329) in den von den Familiengerichten entschiedenen Sachen, soweit die Sachen nicht einem anderen Familiensenat zugeteilt sind.
- 2) Entscheidungen über die Ablehnung – einschließlich der Selbstablehnung – eines Familienrichters am Amtsgericht, soweit der Senat für Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen des abgelehnten Familienrichters in der Sache zuständig ist.
- 3) Berufungen und Beschwerden nach allgemeiner Zuteilungssumme.

Vorsitzende:	Vors. Richterin am OLG Dr. Bömelburg (1,0 AKA)	
stellv. Vors.:	Richterin am OLG Hodeige (1,0 AKA)	
Mitglieder:	Richterin am OLG Hodeige (1,0 AKA)	
	Richterin am OLG Dr. Dohmes-Ockenfels (0,8 AKA)	
	Richterin am OLG Empt (0,6 AKA)	
Vertretersenate:	21. Zivilsenat	
Sitzungstage:	Dienstag Freitag	
Sitzungssaal:	151	
Geschäftsstelle:	JBe Raffelsieper	Zimmer 229 Telefon 881

26. Zivilsenat (Familiensenat)

- 1) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Düren, Gummersbach, Heinsberg, Rheinbach, Waldbröl und Wipperfürth in den von den Familiengerichten entschiedenen Sachen, soweit die Sachen nicht einem anderen Familiensenat zugeteilt sind.
- 2) Entscheidungen über die Ablehnung – einschließlich der Selbstablehnung – eines Familienrichters am Amtsgericht, soweit der Senat für Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen des abgelehnten Familienrichters in der Sache zuständig ist.
- 3) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche gegen Rechtsanwälte und Rechtsbeistände wegen fehlerhafter Beratung in Familiensachen, soweit das Oberlandesgericht Köln in Familiensachen mit den zugrundeliegenden Verfahren noch nicht befasst war.
- 4) Beschwerden und die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts (§ 5 FamFG) in Personenstandssachen.
- 5) Berufungen und Beschwerden nach allgemeiner Zuteilungssumme.

Vorsitzende: Vors. Richterin am OLG Dr. Dinkelbach (1,0 AKA)

stellv. Vors.: Richter am OLG Dr. Scholten (1,0 AKA)

Mitglieder: Richter am OLG Dr. Scholten (1,0 AKA)

 Richterin am OLG Dr. Schlösser (1,0 AKA)

 Richterin am AG Klages (0,5 AKA)

Vertretersenate: 10. Zivilsenat

Sitzungstage: Mittwoch
 Freitag

Sitzungssaal: 148 (Mi.)
 130 (Fr.)

Geschäftsstelle: JBe Howag

Zimmer 257
Telefon 833

27. Zivilsenat (Familiensenat)

- 1) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Bonn, Monschau, Siegburg und Wermelskirchen in den von den Familiengerichten entschiedenen Sachen, soweit die Sachen nicht einem anderen Familiensenat zugeteilt sind.
- 2) Entscheidungen über die Ablehnung – einschließlich der Selbstablehnung – eines Familienrichters am Amtsgericht, soweit der Senat für Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen des abgelehnten Familienrichters in der Sache zuständig ist.
- 3) Berufungen und Beschwerden nach allgemeiner Zuteilungssumme.

Vorsitzende: Vors. Richterin am OLG Dr. Morawitz (0,75 AKA)

stellv. Vors.: Richterin am OLG Dr. Horst (1,0 AKA)

Mitglieder: Richterin am OLG Dr. Horst (1,0 AKA)

 Richter am OLG Rößler (1,0 AKA)

 Richterin am OLG Dr. Schaumburg (0,5 AKA)

Vertretersenate: 14. Zivilsenat

Sitzungstage: Montag
 Mittwoch

Sitzungssaal: 130

Geschäftsstelle: JBe Brüggen

Zimmer 257A
Telefon 690

28. Zivilsenat

- 1) Rechtsbeschwerden gemäß § 335a Abs. 3 HGB sowie sonstige Beschwerden gegen Entscheidungen des Landgerichts Bonn in Verfahren nach § 335a HGB (mit Ausnahme der Kosten- und Gebührensachen).
- 2) Berufungen und Beschwerden nach allgemeiner Zuteilungssumme.

Vorsitzender: Vizepräsident des OLG Lichtenberg (0,4 AKA)

stellv. Vors.: Richter am OLG Plücker (0,3 AKA)
(zugleich Verwaltung)

Mitglieder: Richter am OLG Plücker (0,3 AKA)
(zugleich Verwaltung)

 Richter am OLG Prietze (0,3 AKA)
(zugleich Verwaltung)

 Richterin am OLG Dr. Hellenbrand (0,15 AKA)
(zugleich Verwaltung)

Vertreterssenat: 30. Zivilsenat

Sitzungstage: Donnerstag

Sitzungssaal: 129 B

Geschäftsstelle: JBe Schäfer

Zimmer 347
Telefon 462

30. Zivilsenat

1) Beschwerden nach § 205 Abs. 2 Satz 2 TKG, § 94 Abs. 2 Satz 2 PostG und § 24 Abs. 2 Satz 2 DDG.

2) Berufungen und Beschwerden nach allgemeiner Zuteilungssumme.

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am OLG Noethen (0,2 AKA)
(zugleich Verwaltung)

stellv. Vors.: Richterin am OLG Dr. Moewes (0,5 AKA)
(zugleich Verwaltung)

Mitglieder: Richterin am OLG Dr. Moewes (0,5 AKA)
(zugleich Verwaltung)

Richter am OLG Dr. Altgen (0,3 AKA)
(zugleich Verwaltung)

Vertretersenate: 28. Zivilsenat

Sitzungstage: Montag

Sitzungssaal: 167

Geschäftsstelle: JBe Böll

Zimmer 347
Telefon 809

2.

Güterichter

Güterichter (§ 278 Abs. 5 ZPO, § 36 Abs. 5 FamFG)

1.

Zu Güterichtern werden für das Oberlandesgericht Köln bestimmt:

a) In Zivilsachen

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Czaja (zugleich Koordinator der Güterichter)

Richter am Oberlandesgericht Dr. Nordmeyer

Richter am Oberlandesgericht Prof. Dr. Peifer

b) In Familiensachen

Richterin am Oberlandesgericht Vaaßen

Richterin am Oberlandesgericht Dr. Volke

2.

Die Zuweisung der Verfahren regeln die Güterichter einvernehmlich.

3.

Jeder Güterichter bleibt auch nach seinem Ausscheiden als Güterichter für bei ihm anhängige Verfahren zuständig, solange er noch beim Oberlandesgericht tätig ist; er kann das Verfahren aber auch nach Anhörung der Beteiligten an einen anderen Güterichter abgeben.

Geschäftsstelle: JBe Böll

Zimmer 347

Telefon 809

3.

Strafsenate

1. Strafsenat (zugleich 1. Senat für Bußgeldsachen)

- 1) Revisionen in Strafsachen sowie sonstige Rechtsmittel und Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der Berufungsgerichte, soweit nicht eine Zuständigkeit des 3. Strafsenates begründet ist, Entscheidungen über Anträge nach § 172 StPO, Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen, Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, die solche Revisionen und Rechtsbeschwerden betreffen, sowie Rechtsmittel und Rechtsbehelfe in solchen Verfahren, in denen Revision oder Rechtsbeschwerde an das Oberlandesgericht eingelegt ist, jedoch mit Ausnahme der zur Zuständigkeit des 3. Zivilsenats gehörenden Verfahren.
- 2) Rechtsmittel und Rechtsbehelfe in Wiederaufnahmesachen, soweit nicht eine Zuständigkeit des 3. Strafsenates begründet ist.
- 3) Entscheidungen gemäß §§ 42, 51 RVG mit Ausnahme der Verfahren betreffend die internationale Rechtshilfe in Strafsachen.
- 4) Entscheidungen über Anträge nach § 80a Abs. 4 StBerG.

Vorsitzender: Vors. Richter am OLG Dr. Mertens

stellv. Vors.: Richter am OLG Schreiner

Mitglieder: Richter am OLG Schreiner

 Richterin am OLG Dr. Gotzmann

 Richter am AG Axmann

Vertretersenat: 1. 2. Strafsenat
 2. 3. Strafsenat

Sitzungstag: Dienstag

Sitzungssaal: 301/130

Geschäftsstelle: JBe Schulte

Zimmer 280
Telefon 320

2. Strafsenat (zugleich 2. Senat für Bußgeldsachen)

- 1) Alle weder dem 1. Strafsenat noch dem 3. Strafsenat zugeteilten Straf- und Bußgeldsachen einschließlich der Entscheidungen über Anträge nach § 121 StPO und der Entscheidungen gem. § 45 RVG mit Ausnahme der zur Zuständigkeit des 3. Zivilsenats gehörenden Verfahren.
- 2) Bestimmung des zuständigen Gerichts in Straf- und Bußgeldsachen.

Vorsitzender: Vors. Richter am OLG Eckloff

stellv. Vors.: Richterin am OLG Boyke

Mitglieder: Richterin am OLG Boyke

Richter am OLG Dr. Nicknig
(zugleich 3. Strafsenat)

Richterin am LG Dr. Gehlen

Vertretersenat: 1. 3. Strafsenat
 2. 1. Strafsenat

Sitzungstag: Dienstag

Sitzungssaal: 167

Geschäftsstelle: JS.in Kalbaß

Zimmer 280
Telefon 325

3. Strafsenat (zugleich 3. Senat für Bußgeldsachen)

- 1) Entscheidungen betreffend die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (einschließlich Rechtsmittel und Rechtsbehelfe in Exequaturverfahren sowie Entscheidungen gemäß §§ 42, 51 RVG).
- 2) Bis zum Abschluss des Erkenntnisverfahrens eingelegte Rechtsmittel und Rechtsbehelfe in Wirtschaftsstrafverfahren (Strafverfahren gemäß § 74c GVG einschließlich Ermittlungsverfahren, die bei den Wirtschaftsabteilungen der Staatsanwaltschaften geführt werden), einschließlich Wiederaufnahmeverfahren und in Fällen einer nachträglichen Gesamtstrafenbildung; jeweils soweit nicht eine Zuständigkeit des 1. Strafsenats gegeben ist.
- 3) Entscheidungen über Anträge nach §§ 121 f. StPO sowie gemäß § 222b Abs. 3 StPO in den unter Ziffer 2) genannten Verfahren.
- 4) Entscheidungen über eingelegte Rechtsmittel und Rechtsbehelfe in Streitwert- und Kostensachen.
- 5) Entscheidungen über eingelegte Rechtsmittel und Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der großen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Aachen in Verfahren betreffend die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (insbesondere §§ 67e, 67h und 67g StGB).

Vorsitzende: Vors. Richterin am OLG Auweiler

stellv. Vors.: Richter am OLG Dr. Winkel

Mitglieder: Richter am OLG Dr. Winkel

 Richter am OLG Dr. Nicknig
 (zugleich 2. Strafsenat)

Vertretersenat: 1. 1. Strafsenat
 2. 2. Strafsenat

Sitzungstag: Dienstag

Sitzungssaal: 130

Geschäftsstelle: JBe Schulte
 JS.in Kalbaß

Zimmer 280
Telefon 320/325

4.

**Senate für
Notarsachen
und
Kartellsachen**

Senat für Notarsachen

Disziplinarsachen gegen Notare, Anfechtung von Verwaltungsakten nach der BNotO einschl. der Kostensachen.

Vorsitzender: Vors. Richter am OLG Dr. Schmidt
 (zugleich 18. Zivilsenat)

stellv. Vors.: Vors. Richterin am OLG Weber
 (zugleich 21. Zivilsenat)

richterl. Mitglieder: Richterin am OLG Euler
 (zugleich 13. Zivilsenat)

 Richter am OLG Dr. Brögelmann
 (zugleich 16. Zivilsenat)

Weitere Mitglieder des Senats für Notarsachen sind die beim Oberlandesgericht Köln planmäßig angestellten Richter in der sich aus I.5. ergebenden Reihenfolge beginnend mit den Mitgliedern des 7. Zivilsenats.

Hinzu treten die von dem Minister der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen ernannten Notarbeisitzer.

Geschäftsstelle: JBe Howag

Zimmer 257
Telefon 833

Senat für Kartellsachen

Der Senat bearbeitet Kartellsachen nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), soweit diese nicht durch die Verordnung über die Bildung gemeinsamer Kartellgerichte und über die gerichtliche Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 30.08.2011 (GV. NRW. S. 469), dem Oberlandesgericht Düsseldorf zugewiesen sind.

Vorsitzender: Vors. Richter am OLG Dr. Hohlweck

stellv. Vors.: Richterin am OLG Hammer

Mitglieder: Richterin am OLG Hammer

 Richterin am OLG Keiser

 Richter am OLG Dr. Hoppe

 Richter am OLG Prof. Dr. Peifer

 (alles zugleich 6. Zivilsenat)

Vertretersenate: 3. Zivilsenat

Sitzungstage: Mittwoch, Freitag

Sitzungssaal: 145

Geschäftsstelle: JBe Krieger

Zimmer 278
Telefon 621

Anlage 1:

Zusammensetzung des Präsidiums

Vorsitzende/r: Präsident des OLG Dr. Bernd Scheiff

im Vertretungsfall gem. § 21 h GVG:
Vizepräsident des OLG Peter Lichtenberg

Mitglieder: Vors. Richterin am OLG Sabine Ahlmann
Vors. Richter am OLG Manfred Aps
Vors. Richter am OLG Thomas Manteufel
Vors. Richter am OLG Dr. Uwe Schmidt
Richterin am OLG Jutta Boyke
Richterin am OLG Hye-Won Chang-Herrmann
Richter am OLG Wolfgang Dötsch
Vors. Richterin am OLG Hildegard Dörrstock
Vors. Richter am Oberlandesgericht Dr. Björn Höltje
Richter am OLG Dr. Jörg Dilger

Anlage 2:

Zusammensetzung der Personalvertretungen

1. Der Richterrat

ROLG Wolfgang Dötsch	Vorsitzender
R'inOLG Dr. Julia Bettina Onderka	1. stellv. Vorsitzende
VROLG Dr. Manfred Hake	2. stellv. Vorsitzender
VROLG Dr. Uwe Schmidt	
VROLG Dr. Björn Höltje	
R'inOLG Sabine Vaaßen	
VROLG Dr. Roland Henzler	

2. Der Gesamtpersonalrat

JBe Petra Hugel	Vorsitzende
JBe Claudia Möltgen	1. stellv. Vorsitzende
JBer Heiko Gellert	2. stellv. Vorsitzender
JBe Doris Hempel	
JAl'in Petra Almeida da Costa	
JBer Dirk Steffens	
JBe Sabine Kapla	
JOS'in Kerstin Brüggemann	
JA Carsten Scheel	
JBer Niklas Latusek	
JBe Ute Offergeld	

3. Der Personalrat

JBe Claudia Möltgen	Vorsitzende
JAl'in Petra Almeida da Costa	1. stellv. Vorsitzende
JBe Dagmar Raffelsieper	2. stellv. Vorsitzende
JOS'in Kerstin Brüggemann	3. stellv. Vorsitzende
JAR Gerd Dederichs	
JAR'in Antje Henges	
JBer Oliver Czuba	

4. Der Personalrat des Zentralen IT-Dienstleisters (ITD)

JBe Petra Hugel	Vorsitzende
JBer Heiko Gellert	1. stellv. Vorsitzende
JBe Doris Hempel	
JBe Sabine Kapla	
JBe Linda Goebels	
JBe Ute Offergeld	
JBer Sven Angenendt	
JBer Viktor Bauschkin	
JBer Niklas Latusek	
JBe Nicol Born	
JBe Mizgin Yaman	

Anlage 3:
Rechtspfleger in Zivil-, Familien- und Strafsachen
(einschl. der Rechtsantragsstelle)

Endziffer 0 – 2 aller Senate

Justizinspektorin Kellershoff

(Zimmer 158A, Tel. 205)

Vertretung: JAF Pauls

Endziffer 3 - 6 aller Senate

Justizamtfrau Pauls

(Zimmer 155, Tel. 190)

Vertretung: JI`in Kirfel

Endziffern 7 - 9 aller Senate

Justizoberinspektorin Kirfel

(Zimmer 156, Tel. 989)

Vertretung: JI´in Kellershoff

Rechtsantragsstelle

Montag:

Justizinspektorin Kellershoff

Dienstag und Mittwoch:

Justizamtfrau Pauls

Donnerstag und Freitag:

Justizoberinspektorin Kirfel

Vertretung: wechselseitig